

TEIL B: Studienrechtliche Bestimmungen

Präambel

Die Universität Klagenfurt ist im gemeinsamen Wirken von Lehrenden und Lernenden der Förderung der Kreativität und des eigenverantwortlichen Denkens und Handelns ihrer Studierenden verpflichtet und geht von einer hohen Selbstverantwortung der Studierenden aus. Sie vermittelt in ihren wissenschaftlichen Studien, die gleichermaßen der wissenschaftlichen Erkenntnis, der Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten und der Weiterbildung durch weiterführende Studien und Universitätslehrgänge dienen, Bildung durch Wissenschaft auf der Grundlage forschungsgeliteter Lehre. Die Universität Klagenfurt ist bestrebt, ihren Absolventinnen und Absolventen wissenschaftsgeleitete Orientierung in einer sich stets wandelnden Lebenswelt zu bieten, sie zu eigener Forschung anzuregen sowie sie zu befähigen, auf wichtige Fragen künftiger Entwicklungen in allen Lebensbereichen Antworten zu suchen und zu finden. Sie orientiert sich am Paradigma der Gemeinschaft von Lehrenden und Lernenden als integrierendem Bestandteil akademischer Bildung: Lehrende, Lernende und Administration nehmen in partnerschaftlichem Zusammenwirken ihre Rechte und Pflichten wahr und respektieren sie wechselseitig. Die Rechte der Studierenden sind insbesondere im § 59 UG aufgezählt, die darüber hinausgehenden sind in dieser Satzung geregelt.

Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis

Angehörige der Universität Klagenfurt haben die Regeln des „Code of Conduct (Verhaltenskodex der Alpen-Adria-Universität zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis)“ in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

§ 1 Einteilung des Studienjahres

Der Senat hat die Lehrveranstaltungsfreien Zeiten so festzulegen, dass das Studienjahr mindestens 30 Unterrichtswochen und jedes Semester mindestens 14 Unterrichtswochen enthält. Einmal im Studienjahr ist ein ununterbrochener Zeitraum von mindestens acht Wochen vorzusehen.

§ 2 Studienrektorin bzw. Studienrektor

- (1) Das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige monokratische Organ gemäß § 19 Abs. 2 Z. 2 UG ist die Studienrektorin bzw. der Studienrektor. Sie bzw. er wird durch die Vizestudienrektorin bzw. den Vizestudienrektor in allen Angelegenheiten mit Ausnahme der Universitätslehrgänge unterstützt und vertreten. In den Angelegenheiten der Universitätslehrgänge wird sie bzw. er durch die Vizestudienrektorin für Weiterbildung bzw. den Vizestudienstudienrektor für Weiterbildung unterstützt und vertreten. Die Aufgabenverteilung ist in einer von der Studienrektorin bzw. dem Studienrektor zu erlassenden Geschäftsordnung zu regeln.
- (2) Die Studienrektorin bzw. der Studienrektor und die Vizestudienrektorinnen bzw. die Vizestudienrektoren werden vom Senat auf Vorschlag der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden im Senat für eine Funktionsperiode von vier Jahren gewählt. Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden führen bei der Wahl zwei Stimmen. Die mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Studienrektorin bzw. der Studienrektor und die Vizestudienrektorinnen bzw. die Vizestudienrektoren können vom Senat jeweils mit Zweidrittelmehrheit abberufen werden.
- (4) Die Funktion der Studienrektorin bzw. des Studienrektors und der Vizestudienrektorinnen bzw. der Vizestudienrektoren ist mit der Leitung einer Organisationseinheit sowie einer Mitgliedschaft in einer Curricularkommission oder im Senat unvereinbar.

- (5) Die Aufgaben der Studienrektorin bzw. des Studienrektors sind insbesondere:
1. die Organisation des Lehrangebots, die Sicherstellung ausreichender Budgetmittel für die Lehre, die Budgetzuweisung an die Studienprogrammleiterinnen bzw. Studienprogrammleiter und die Kontrolle der Mittelverwendung in der Lehre auf Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit,
 2. die Ernennung der Studienprogrammleiterinnen bzw. Studienprogrammleiter (§ 3 Abs. 1) und der Mitglieder der Doktoratsbeiräte (§ 19 Abs. 4),
 3. die Zulassung zu einem individuellen Studium (§ 55 UG),
 4. die Veranstaltung von Anfängerinnen- und Anfängertutorien gemeinsam mit der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Klagenfurt (§ 60 Abs. 1c UG),
 5. die Genehmigung der Anträge auf Beurlaubung (§ 67 Abs. 1 UG iVm § 16),
 6. die Entscheidung über die Verlängerung des Zeitraumes für den Studienabschluss (§ 8 Abs. 2),
 7. die Genehmigung der Abhaltung von Blocklehrveranstaltungen (§ 10 Abs. 4),
 8. die Sicherstellung einer ausreichenden Zahl von Plätzen in Lehrveranstaltungen (§ 10 Abs. 5),
 9. der Abschluss von Verträgen mit Externen Lehrenden und die Betrauung der Internen Lehrenden auf Vorschlag der Studienprogrammleiterinnen bzw. Studienprogrammleiter und der Verantwortlichen für Fächer ohne Studien,
 10. die Erteilung von Anweisungen an Universitätslehrerinnen bzw. Universitätslehrer zur Sicherstellung der Ausübung der Lehrverpflichtung im Bereich der Pflichtlehrveranstaltungen, wenn dies zur ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung des Studienbetriebes nach Maßgabe der Curricula erforderlich ist,
 11. *entfällt (MBI 01.06.2022)*
 12. *entfällt (MBI 01.06.2022)*
 13. die Genehmigung der Ablegung von Prüfungen an einer anderen Universität (§ 63 Abs. 9 Z. 2 UG),
 14. die Festsetzung von Prüfungsterminen und Anmeldefristen (§ 14), die Entgegennahme von Anmeldungen zu Fach- und Gesamtprüfungen (§ 12 Abs. 9), die Zulassung zu Fachprüfungen, Gesamtprüfungen (§ 12) und kommissionellen Wiederholungen von Prüfungen (§ 15),
 15. die Zusammenstellung von Prüfungskommissionen (§§ 12 Abs. 5, 13 Abs. 2, 15) und die Vorsitzführung ab der dritten Wiederholung einer Prüfung (§ 15 Abs. 3),
 16. die Heranziehung von Prüferinnen und Prüfern für Zulassungs- und Ergänzungsprüfungen, die Bestimmung der Prüfungsmethode und die Festlegung, ob die Prüfung als Einzelprüfung oder kommissionell abzulegen ist (§ 75 Abs. 1 UG),
 17. die Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für Vorlesungs-, Fach- und Gesamtprüfungen (§ 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 2 bis 5),
 18. die Entscheidung, ob die Voraussetzungen für die Anmeldung zur Ablegung von Fach- oder Gesamtprüfungen vorliegen (§ 12 Abs. 9),
 19. die Entscheidung, ob dem Antrag zur Person der Prüferin bzw. des Prüfers zu Recht nicht entsprochen wurde (§ 12 Abs. 10),
 20. die Entscheidung, ob die Voraussetzungen für die Genehmigung einer abweichenden Prüfungsmethode gemäß § 59 Abs. 1 Z. 12 UG vorliegen (§ 12 Abs. 11),
 21. die Entscheidung, ob ein wichtiger Grund für den Abbruch einer Prüfung vorliegt (§ 14 Abs. 6),

- 21a. die Entscheidung darüber, ob einem Ansuchen auf Wechsel der Prüfungsmethode gem. § 15 Abs. 3a zu Recht nicht entsprochen wurde,
 22. die Sicherstellung der Aufbewahrung von Beurteilungsunterlagen (§ 84 Abs. 1 UG),
 23. die Nichtigklärung von Beurteilungen gem. § 73 Abs. 1 UG und die Aufhebung von Prüfungen wegen eines schweren Mangels bei der Durchführung (§ 79 Abs. 1 UG),
 24. Anerkennungen gemäß § 78 UG und die Anerkennung von wissenschaftlichen Arbeiten (§ 85 Abs. 2 UG),
 - 24a. Erlassung von Verordnungen zur Anerkennung von Prüfungen (§ 78 Abs. 4 Z 9 UG),
 25. die Betrauung mit der Betreuung von wissenschaftlichen Arbeiten (§ 18 Abs. 2), die Entgegennahme der Meldung des Themas einer wissenschaftlichen Arbeit (§ 18 Abs. 4) und die Zuweisung der Beurteilung einer Diplom- bzw. Masterarbeit an eine andere Universitätslehrerin bzw. einen anderen Universitätslehrer (§ 18 Abs. 6),
 26. die Genehmigung von Dissertationsvorhaben und die Genehmigung, die einseitige Auflösung oder wesentliche Änderung der Dissertationsvereinbarung (§ 19 Abs. 5) sowie die Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter für die Dissertation (§ 19 Abs. 7 und 8),
 27. die Genehmigung von Anträgen auf Ausschluss der Benützung von wissenschaftlichen Arbeiten (§ 86 UG),
 28. die Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 74 Abs. 3 UG),
 29. die Verleihung akademischer Grade oder akademischer Bezeichnungen (§ 87 Abs. 1, 1a und 2 UG, § 55 Abs. 4 UG und § 87a Abs. 2 UG),
 30. der Widerruf inländischer akademischer Grade oder akademischer Bezeichnungen (§ 89 UG),
 31. der Ausspruch über die Nostrifizierung (§ 90 UG) und die Festlegung der Nachweise für die Nostrifizierung durch Verordnung (§ 20 Abs. 3),
 32. die Mitwirkung bei der Erstellung und Änderung von Curricula gemäß der Richtlinie des Rektors und des Senats über das Verfahren der Erstellung und Änderung von Curricula ordentlicher Studien an der Universität Klagenfurt sowie die Entscheidung, ob eine Curriculumsänderung eine strukturelle ist (§ 6 Abs. 2),
 33. die Übertragung von bestimmten Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Universitätslehrgängen an die Leiterinnen bzw. Leiter der Universitätslehrgänge,
 34. die Ausschreibung und Zuerkennung von Leistungs- und Förderungsstipendien (§§ 59 Abs. 1 und 61 Abs. 3 bzw §§ 65 Abs. 1 und 67 Abs. 2 StudFG),
 35. der Erlass einer Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 1).
- (6) Die Studienrektorin bzw. der Studienrektor hat in studienrechtlichen Angelegenheiten das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) anzuwenden (§ 46 Abs. 1 UG). In studienrechtlichen Angelegenheiten sind auch die Organe der gesetzlichen Vertretung der Studierenden nach Maßgabe der Bestimmungen des HSG 2014 zur Einbringung von Rechtsmitteln berechtigt (§ 46 Abs. 3 UG).
- (7) Die Studienrektorin bzw. der Studienrektor kann einzelne Aufgaben der Leiterin bzw. dem Leiter der Studien- und Prüfungsabteilung zur Erledigung ‚im Namen der Studienrektorin‘ bzw. ‚im Namen des Studienrektors‘ übertragen.

§ 3 Studienprogrammleiterin bzw. Studienprogrammleiter

- (1) Für jedes Bachelor- und Masterstudium bzw. für Bachelor- und Masterstudien, die fachlich eng miteinander verwandt sind, sowie für die Gesamtheit der interdisziplinären Studien, ist von der Stu-

dienrektorin bzw. vom Studienrektor eine Studienprogrammleiterin bzw. ein Studienprogrammleiter für eine Funktionsperiode von zwei Jahren zu ernennen. Für Studien, die mehr als 300 Studierende umfassen, können ein bis zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Studienprogrammleiterin bzw. des Studienprogrammleiters ernannt werden. In begründeten Fällen kann auch für Studien mit weniger als 300 Studierenden eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter der Studienprogrammleiterin bzw. des Studienprogrammleiters bestellt werden. Die Ernennung hat in Absprache mit den Leiterinnen bzw. Leitern der Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben zu erfolgen, die an der Durchführung des Studiums insbesondere im Bereich der Pflichtfächer maßgeblich beteiligt sind.

- (1a) Für jedes Doktoratsstudium ist von der Studienrektorin bzw. vom Studienrektor eine Studienprogrammleiterin bzw. ein Studienprogrammleiter für eine Funktionsperiode von drei Jahren zu ernennen. Für jene Doktoratsstudien, für die mehr als ein Doktoratsbeirat eingerichtet ist, können Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Studienprogrammleiterin bzw. des Studienprogrammleiters in entsprechender Anzahl ernannt werden. Die Ernennung hat in Absprache mit den Dekaninnen bzw. Dekanen jener Fakultäten zu erfolgen, die an der Durchführung des jeweiligen Doktoratsstudiums beteiligt sind.
- (2) Die Unterrichtsfächer des Lehramtsstudiums sowie die fachspezifischen Anteile des Doktoratsstudiums können der Zuständigkeit der Studienprogrammleiterin bzw. des Studienprogrammleiters übertragen werden, die bzw. der die damit unmittelbar verwandten Studien betreut. Für die allgemeine pädagogische Ausbildung und das fächerübergreifende Projektstudium ist eine gemeinsame Studienprogrammleiterin bzw. ein gemeinsamer Studienprogrammleiter zu ernennen.
- (2a) Erweiterungsstudien sind von der Studienrektorin bzw. vom Studienrektor der Zuständigkeit jener Studienprogrammleiterin bzw. jenes Studienprogrammleiters zu übertragen, die bzw. der die damit unmittelbar verwandten Bachelor- und/oder Masterstudien betreut. Ist eine solche Zuordnung mangels eines fachlich verwandten Bachelor- und/oder Masterstudiums nicht möglich, so ist eine Studienprogrammleiterin bzw. ein Studienprogrammleiter für eine Funktionsperiode von zwei Jahren in Absprache mit den Leiterinnen bzw. Leitern der Organisationseinheiten zu ernennen, die an der Durchführung dieses Erweiterungsstudiums beteiligt sind.
- (3) Die Studienprogrammleiterin bzw. der Studienprogrammleiter wird von der Studienrektorin bzw. vom Studienrektor mit der Durchführung und Koordination der folgenden Aufgaben beauftragt:
 1. die Organisation des jeweiligen Lehrangebots unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Lehrveranstaltungsfeedbacks durch Studierende sowie Verwaltung des Lehrbudgets,
 2. Anerkennungen gemäß § 78 UG und die Anerkennung von wissenschaftlichen Arbeiten (§ 85 Abs. 2 UG),
 3. die Zulassung zu Fachprüfungen und Gesamtprüfungen (§ 12),
 4. die Zusammenstellung von Prüfungskommissionen (§§ 12 Abs. 5, 13 Abs. 2, 15),
 5. die Festsetzung von Prüfungsterminen und Anmeldefristen (§ 14),
 - 5a. die Bestellung von Prüferinnen bzw. Prüfern für Fachprüfungen (§ 14 Abs. 2 – 5),
 6. die Abgabe von Stellungnahmen zu Anträgen auf Zulassung zu einem individuellen Studium,
 7. *entfällt (Mitteilungsblatt 05.07.2023)*
 8. Beratung bei der Erlassung und Änderung von Curricula,
 9. die Überprüfung der Anträge auf Ausstellung von Bachelor-, Master-, Diplomprüfungs-, Rigorosen- und Doktoratszeugnissen sowie studienabschließenden Zeugnissen für Erweiterungsstudien.
- (4) In den unter Abs. 3 Z. 1 – 5a genannten Angelegenheiten entscheidet die Studienprogrammleiterin bzw. der Studienprogrammleiter im Namen der Studienrektorin bzw. des Studienrektors. Die Studi-

enrektorin bzw. der Studienrektor führt dabei die Fachaufsicht und kann Weisungen erteilen, die auf Verlangen der Studienprogrammleiterin bzw. des Studienprogrammleiters schriftlich auszufertigen sind. Eine Studienprogrammleiterin bzw. ein Studienprogrammleiter oder deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter kann von der Studienrektorin bzw. vom Studienrektor in begründeten Fällen ihrer bzw. seiner Funktion enthoben werden.

- (5) Die unter Abs. 3 genannten Aufgaben können mit Ausnahme der unter Z. 1 genannten zwischen der Studienprogrammleiterin bzw. dem Studienprogrammleiter und deren bzw. dessen Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern aufgeteilt werden. Im Falle des Lehramtsstudiums sowie des Doktoratsstudiums können einzelne der unter Abs. 3 genannten Aufgaben auch an Personen delegiert werden, die nicht die Funktion einer Studienprogrammleiterin bzw. eines Studienprogrammleiters innehaben.
- (6) Die Abgeltung der Funktion einer Studienprogrammleiterin bzw. eines Studienprogrammleiters gem. Abs. 1, 1a und 2 erfolgt durch eine Funktionszulage, deren Höhe vom Rektorat nach Anhörung der Studienrektorin bzw. des Studienrektors festgesetzt wird. Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter, die ausschließlich Erweiterungsstudien betreuen (Abs. 2a zweiter Satz), gebührt keine Abgeltung. Anstelle der Funktionszulage können im Einvernehmen von Rektorat und Studienrektorin bzw. Studienrektor auch andere Formen der Gratifikation gewährt werden (Optionenmodell). Wird gem. Abs. 1 dritter Satz eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter bestellt, so ist die Abgeltung zu aliquotieren.

§ 4 Curricularkommissionen

- (1) Für jedes Studium bzw. für Studien, die fachlich eng miteinander verwandt sind, sowie für die Gesamtheit der interdisziplinären Studien ist vom Senat eine Curricularkommission einzurichten. Deren Größe ist auf Vorschlag der Leiterinnen bzw. Leiter der Organisationseinheiten, die an der Durchführung der jeweiligen Studien in relevantem Ausmaß beteiligt sind, nach Maßgabe von Abs. 2 festzulegen. Die Curricularkommissionen sind mit Ausnahme der interfakultären und interuniversitären Curricularkommissionen einer Fakultät zuzuordnen.
- (2) Die Curricularkommissionen setzen sich im Verhältnis 3:2, 4:3, 5:4, 6:5 (für stark interdisziplinär ausgerichtete Studien) und 9:4 (für die Lehramtsstudien) aus Vertreterinnen und Vertretern des wissenschaftlichen Personals gem. § 94 Abs. 2 UG und der zum jeweiligen Studium zugelassenen Studierenden gem. § 94 Abs. 1 Z. 1 UG zusammen. In Studien mit einem relevanten Anteil von Service-Fächern im Pflichtbereich sind Vertreterinnen bzw. Vertreter dieser Fächer in einem entsprechenden Ausmaß zu berücksichtigen.
- (3) Die Vertreterinnen und Vertreter des wissenschaftlichen Personals werden vom Senat auf Vorschlag der Leiterinnen bzw. Leiter der Organisationseinheiten und nach Anhörung der Dekaninnen bzw. Dekane der fachlich zuständigen Fakultäten für eine der Funktionsperiode des Senats entsprechende Funktionsperiode ernannt.
- (4) Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden werden von den zuständigen Organen nach den Bestimmungen des HSG 2014 entsendet.
- (5) Auf dem jeweils entsprechenden Weg ist für jedes Mitglied der Curricularkommission ein Ersatzmitglied zu ernennen.
- (6) Ist die Studienprogrammleiterin bzw. der Studienprogrammleiter der betreffenden Studien nicht ohnehin Mitglied der jeweiligen Curricularkommission, so ist sie bzw. er als zusätzliches Mitglied ohne Stimmrecht beizuziehen. Die Studienrektorin bzw. der Studienrektor und die Dekanin bzw. der Dekan der fachzuständigen Fakultät(en) sind zu den Sitzungen der Curricularkommissionen als Auskunftspersonen einzuladen.
- (7) Die konstituierende Sitzung wird von der Senatsvorsitzenden bzw. vom Senatsvorsitzenden einberufen und vom dienstältesten anwesenden Mitglied aus dem Kreis der Vertreterinnen und Vertreter des wissenschaftlichen Personals bis zur Wahl einer bzw. eines Vorsitzenden aus dem Kreis der

Vertreterinnen und Vertreter des wissenschaftlichen Personals geleitet. Die stellvertretende Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende ist aus dem Kreis der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden zu wählen.

- (8) Die Geschäftsordnung des Senats gilt sinngemäß.
- (9) Die Curricularkommission hat folgende Aufgaben:
 1. Erstellung und Änderung der Curricula (§§ 6, 7),
 2. Beratung der mit Studienangelegenheiten befassten universitären Organe,
 3. Wahl und Abberufung der bzw. des Vorsitzenden und einer bzw. eines stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 5 Inhalte der Curricula

- (1) Im Curriculum sind festzulegen:
 1. das Qualifikationsprofil der Absolventinnen und Absolventen inklusive der für die Erlangung dieser wissenschaftlichen und berufsvorbildenden Qualifikationen erforderlichen Lehrinhalte und Lernergebnisse auf Ebene des Studiums,
 2. die Bezeichnung und die Anzahl der ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS-AP) der Pflicht- und Wahlfächer sowie die von Studierenden zu erreichenden Lernergebnisse auf Fächerebene,
 3. Gegenstand und Umfang der die Fächer bildenden Lehrveranstaltungen sowie allenfalls die Festlegung der Voraussetzung für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen (§ 58 Abs. 7 UG),
 4. die Bezeichnung, Art und zugeordnete Anzahl der ECTS-Anrechnungspunkte der Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern sowie Bestimmungen zu den gebundenen Wahlfächern (§ 9 Abs. 3),
 5. die Arten der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (§ 10 Abs. 2),
 6. die Anzahl der auf die freien Wahlfächer entfallenden ECTS-Anrechnungspunkte (§ 9 Abs. 4),
 7. in Bachelorstudien Bestimmungen zur Studieneingangs- und Orientierungsphase gemäß § 66 UG,
 8. in Bachelorstudien Bestimmungen über die Anfertigung von Bachelorarbeiten (§ 80 UG),
 9. *entfällt (MBI 01.06.2022)*
 10. die Prüfungsordnung (§ 51 Abs. 2 Z. 25 UG),
 11. das Verfahren zur Vergabe der Plätze in Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern (§ 58 Abs. 8 UG), wobei sicherzustellen ist, dass die Vergabe der Plätze die individuelle Studiensituation berücksichtigt und die zeitliche Reihung der Anmeldung kein Kriterium darstellt,
 12. die Übergangsbestimmungen (§ 8),
 13. die Integration von Frauen- und Geschlechterforschung in den Pflicht- und Wahlfächern (siehe Satzung Teil E/I § 3 Abs. 2),
 14. ein unverbindlicher empfohlener Studienverlauf zu Orientierungs- und Planungszwecken im Anhang,
 15. eine Empfehlung für ein Mobilitätsfenster,
 16. wenn das Studium gemeinsam mit einer anderen Universität eingerichtet ist, die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den beteiligten Universitäten,

17. das Niveau der für den erfolgreichen Studienfortgang notwendigen Kenntnisse der Unterrichtssprache für Personen, deren Erstsprache nicht die Sprache ist, in der das Studium abgehalten wird, sofern dieses höher als das Niveau B2 sein soll.
- (2) Im Curriculum können festgelegt werden:
1. welche Studien jedenfalls gemäß § 64 Abs. 3 und 4 UG als fachlich in Frage kommend für Master- und Doktoratsstudien anzusehen sind,
 2. Bestimmungen über die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis im Sinne einer vom universitären Studienbetrieb gesonderten Tätigkeit, der eine entsprechende Anzahl von ECTS-Anrechnungspunkten zuzuordnen ist, oder geeigneter Ersatzformen, wenn die Absolvierung einer Praxis nicht möglich ist,
 3. Bestimmungen gemäß § 19 Abs. 2b UG über die Verwendung von Fremdsprachen bei der Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie bei der Abfassung von wissenschaftlichen Arbeiten,
 4. Empfehlungen für freie, gebundene bzw. interdisziplinäre Wahlfächer zur Frauen- und Geschlechterforschung (siehe Satzung Teil E/I § 3 Abs. 2),
 5. in Curricula für das Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung die Zusammenfassung von Studiengebieten in Pflicht- und Wahlmodule, abweichend von Abs. 1 Z. 2-4.
- (3) Curricula sind gemäß § 58 Abs. 12 UG so zu gestalten, dass die Verteilung der ECTS-Anrechnungspunkte dem tatsächlichen Arbeitsaufwand entspricht.

§ 6 Erlassung und Änderung der Curricula

- (1) Der Erlassung und Änderung von Curricula und dem vorangehenden Prozess der Curriculumsentwicklung kommen besondere Bedeutung zu. Das Rektorat und der Senat erlassen gemäß § 22 Abs. 1 Z. 12 und § 25 Abs. 1 Z. 15 iVm Abs. 10 UG eine gemeinsame Richtlinie über das Verfahren zur Erstellung und Änderung von Curricula.
- (2) Bei der geplanten Änderung eines Curriculums ist von der Curricularkommission im Einvernehmen mit der Studienrektorin bzw. dem Studienrektor darüber zu entscheiden, ob es sich um eine strukturelle oder nicht-strukturelle Änderung handelt. Kriterien für die Entscheidung über eine strukturelle oder nicht-strukturelle Änderung sind in der Richtlinie gemäß Abs. 1 festzulegen. Für nicht-strukturelle Änderungen ist ein vereinfachtes Verfahren vorzusehen.
- (3) *entfällt (MBI 01.06.2022)*
- (4) Im Fall von gemeinsamen Studienprogrammen gem. § 54d UG und von gemeinsam eingerichteten Studien gem. § 54e UG sind Abweichungen von einzelnen Vorgaben der Satzung im Curriculum zulässig, wenn das Rektorat und der Senat zustimmen.
- (5) Im Fall von Erweiterungsstudien gem. § 54a UG kommen die Regelungen der Satzung zu Gebundenen und Freien Wahlfächern (§ 9 Abs. 3 und Abs. 4) sowie § 5 Abs. 1 Z 14 und Z 15 nicht zur Anwendung. Nähere Bestimmungen zu Erweiterungsstudien und deren curricularer Umsetzung sind in einer gemeinsamen Richtlinie des Rektorats und des Senats festzulegen. Ist im Rahmen eines Erweiterungsstudiums eine verpflichtende Prüfung vorgesehen, die im zu erweiternden Studium absolviert wurde, hat die Studienprogrammleiterin bzw. der Studienprogrammleiter für diese Prüfung im Erweiterungsstudium ersatzweise eine andere Prüfung im gleichem Umfang an ECTS-Anrechnungspunkten festzulegen.

§ 7 Beratendes Kollegialorgan – Curricula (BEKO-C)

- (1) Der Senat richtet zur Beratung und Beschlussvorbereitung im Zusammenhang mit der Erlassung und Änderung von Curricula ein Kollegialorgan gemäß § 25 Abs. 7 UG ein. Das Kollegialorgan führt die Bezeichnung ‚Beratendes Kollegialorgan – Curricula‘ (BEKO-C).
- (2) Aufgabe des Kollegialorgans ist die vorbereitende Prüfung der Beschlüsse der Curricularkommissionen betreffend die Änderung oder die Neuerlassung eines Curriculums. Weiters berät das Kollegialorgan die Curricularkommissionen während des Curriculumsentwicklungsprozesses, insbesondere in strategischen, finanziellen, rechtlichen und praktischen Fragen.
- (3) Das Kollegialorgan setzt sich zusammen aus
 1. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des wissenschaftlichen Personals gem. § 94 Abs. 2 UG jeder Fakultät und
 2. drei Studierenden gem. § 94 Abs. 1 Z 1 UG.

Darüber hinaus kann der Senat ein Senatsmitglied als weiteres Mitglied in das Kollegialorgan entsenden. Jedem Mitglied kann ad personam ein Ersatzmitglied zugeordnet werden, das derselben Vertretungsgruppe angehört.

Die Vertreterinnen und Vertreter des wissenschaftlichen Personals gemäß Z. 1 werden vom Senat auf Vorschlag der jeweiligen Dekanin bzw. des jeweiligen Dekans für eine der Funktionsperiode des Senates entsprechende Funktionsperiode ernannt. Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden werden von den zuständigen Organen nach den Bestimmungen des HSG 2014 entsendet.

- (4) Weiters gehören dem Kollegialorgan insbesondere folgende sechs Berater/innen an: Curriculum-Management, die/der Bologna-Beauftragte, ein/e Vertreter/in der Stabsstelle für Rechtsangelegenheiten, ein/e Vertreter/in der Studien- und Prüfungsabteilung, ein/e Vertreter/in des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen, ein/e Vertreter/in der Stabsstelle Qualitätsmanagement.
- (5) Die/Der Vorsitzende des Kollegialorgans ist aus dem Kreis der Vertreter/innen des wissenschaftlichen Personals durch das Kollegialorgan zu wählen. Das Kollegialorgan fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme der/des Vorsitzenden maßgeblich.

§ 8 Übergangsbestimmungen in den Curricula

- (1) Im Curriculum ist festzulegen, dass ordentliche Studierende ab dem In-Kraft-Treten eines strukturell geänderten Curriculums ihr Studium nach den bisher geltenden Vorschriften in einem der vorgesehenen Studiendauer zuzüglich mindestens eines Semesters entsprechenden Zeitraum abschließen können. In Studien mit Studienabschnitten gilt diese Bestimmung pro Studienabschnitt. Diese Frist kann in begründeten Fällen durch Verordnung der Curricularkommission einmalig um ein oder zwei Semester verlängert werden. Ist die Verlängerung mit Mehrkosten verbunden, ist das Einvernehmen mit dem Rektorat herzustellen.
- (2) In besonderen Härtefällen kann die Studienrektorin bzw. der Studienrektor auf Antrag der bzw. des Studierenden die Fristen gemäß Abs. 1 um höchstens zwei Semester verlängern. Auf eine Verlängerung besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Bei nicht strukturellen Änderungen gilt, dass alle ordentlichen Studierenden dem geänderten Curriculum ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens unterstellt sind.
- (4) Wird das Studium nicht fristgerecht gemäß Abs. 1 abgeschlossen, sind die Studierenden für das weitere Studium dem geänderten Curriculum unterstellt. Im Übrigen sind diese Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem geänderten Curriculum zu unterstellen. Bei gemeinsam einge-

richteten Studien (§ 54e UG) kann das Recht auf Unterstellung auf die Zulassungsfristen beschränkt werden.

(5) *entfällt (MBI 01.06.2022)*

§ 8a entfällt (MBI 17.04.2019)

§ 9 Fächer

- (1) Fächer sind Studiengebiete, deren Inhalte und Methoden im Regelfall durch mehrere zusammenhängende Lehrveranstaltungen vermittelt werden.
- (2) Pflichtfächer sind die ein Studium kennzeichnenden Fächer, über die Prüfungen abzulegen sind.
- (3) Gebundene Wahlfächer sind jene Fächer, die die Studierenden nach den Bestimmungen des Curriculums wählen können. Für alle Studien mit Ausnahme der Lehramtsstudien, der Double Degree- und der Joint Degree-Programme sind gebundene Wahlfächer im Ausmaß von mindestens 20 v.H. der Gesamtzahl an ECTS-Anrechnungspunkten vorzusehen.
- (3a) *entfällt (MBI 07.02.2018)*
- (4) Freie Wahlfächer sind jene Fächer, die die Studierenden frei aus dem Lehrangebot anerkannter in- und ausländischer Universitäten wählen können. Lehrveranstaltungen, die zur Erlangung der Studienberechtigung gemäß § 64a UG oder zur Erlangung der allgemeinen bzw. besonderen Universitätsreife absolviert wurden (§ 64 Abs. 2 und § 65 UG), sind davon ausgenommen. Im Falle von Lehrveranstaltungen, die an anderen anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen absolviert wurden, entscheidet die zuständige Studienprogrammleiterin bzw. der zuständige Studienprogrammleiter, ob eine Anerkennung als freies Wahlfach für das gewählte Studium wissenschaftlich oder im Hinblick auf berufliche Tätigkeiten sinnvoll ist. Für alle Studien sind freie Wahlfächer im Ausmaß von mindestens 5 v.H. der Gesamtzahl an ECTS-Anrechnungspunkten vorzusehen.
- (5) Für Lehramtsstudien gelten gesonderte, in den Curricula festzulegende Regelungen im Hinblick auf die Strukturierung des Curriculums (Module), das Ausmaß der gebundenen Wahlfächer bzw. Wahlmodule sowie die freien Wahlfächer.

§ 9a entfällt (MBI 07.02.2018)

§ 10 Lehrveranstaltungen

- (1) Vorlesungen (VO) sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Die Prüfung findet in einem einzigen (schriftlichen und/oder mündlichen) Prüfungsakt statt. Die Studierenden sind berechtigt, Vorlesungsprüfungen bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters abzulegen.
- (2) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Beurteilung nicht in einem einzigen Prüfungsakt erfolgt, sondern auf Grund von schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Ist im Rahmen einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung eine Bachelor- oder Seminararbeit oder eine Arbeit mit vergleichbarem Aufwand zu verfassen, so ist das Nachreichen der Arbeit bei Lehrveranstaltungen des Wintersemesters bis zum darauffolgenden 30. Juni, bei Lehrveranstaltungen des Sommersemesters bis zum 31. Jänner des Folgejahres möglich. Bei schriftlichen Arbeiten (Bachelor-, Seminar- oder Proseminararbeiten oder

Arbeiten mit vergleichbarem Aufwand) ist Studierenden ein mündliches oder schriftliches Feedback anzubieten.

- (3) Tutorien (TU) sind keine Lehrveranstaltungen, sondern Lehrveranstaltungsbegleitende Betreuungen, die von dazu qualifizierten Studierenden geleitet werden.
- (4) Die Studienrektorin bzw. der Studienrektor kann die Abhaltung von Lehrveranstaltungen genehmigen, die nur während eines Teils des Semesters, aber mit entsprechend erhöhter wöchentlicher Stundenanzahl durchgeführt werden (Blocklehrveranstaltungen), wenn wichtige Gründe vorliegen und die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen. In Universitätslehrgängen besteht generell die Möglichkeit, Blocklehrveranstaltungen abzuhalten. Weitere Regelungen für Blocklehrveranstaltungen, insbesondere für Vorbesprechungen, Obergrenzen für Blockungen sowie blockungsfreie Zeiten, erlässt die Studienrektorin bzw. der Studienrektor.
- (5) Bei Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist nach Maßgabe der finanziellen Bedeckbarkeit sicher zu stellen, dass den bei einer Anmeldung zurückgestellten Studierenden daraus keine Verlängerung der Studienzeit erwächst (§ 58 Abs. 8 UG).
- (6) Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen haben vor Beginn jedes Semesters die Studierenden in geeigneter Weise auf der LV-Karte im elektronischen Lehrveranstaltungsverzeichnis über die Ziele, die Form, die Inhalte, die Lernergebnisse, die Termine und die Methoden ihrer Lehrveranstaltungen sowie über die Inhalte, die Form, die Methoden, die Termine, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Prüfungen zu informieren (§ 76 Abs. 2 UG). Erfolgt die Beurteilung einer Lehrveranstaltung nicht den angekündigten Kriterien und Maßstäben entsprechend, so gilt dies als schwerer Mangel bei der Durchführung der Prüfung iSd § 79 Abs. 1 UG.
- (7) Der Umfang einer Lehrveranstaltung ist in Semesterstunden (SSt.) anzugeben, die Studienleistung in ECTS-Anrechnungspunkten. Eine Semesterstunde entspricht so vielen Unterrichtseinheiten, wie das Semester Unterrichtswochen gemäß § 1 umfasst. Eine Unterrichtseinheit dauert 45 Minuten.

§ 11 Vorlesungsprüfungen – Lehrveranstaltungsprüfungen gemäß § 10 Abs. 1

- (1) Vorlesungsprüfungen dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten, die durch die betreffende Vorlesung vermittelt wurden. Sie sind von der Leiterin oder vom Leiter der Lehrveranstaltung abzuhalten. Bei Bedarf hat die Studienrektorin bzw. der Studienrektor eine andere fachlich geeignete Prüferin oder einen anderen fachlich geeigneten Prüfer heranzuziehen.
- (2) Wird einem Antrag von Studierenden auf eine abweichende Prüfungsmethode wegen einer Behinderung gemäß § 59 Abs. 1 Z. 12 UG nicht unmittelbar durch die Prüferin oder den Prüfer bzw. durch die oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission stattgegeben, hat die Studienrektorin bzw. der Studienrektor nach Anhörung der oder des Studierenden und der Prüferin oder des Prüfers bzw. der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission vor der Prüfung mit Bescheid darüber zu entscheiden, ob die Voraussetzungen des § 59 Abs. 1 Z. 12 UG vorliegen. Wird eine abweichende Prüfungsmethode genehmigt, hat die Prüferin bzw. der Prüfer oder die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission eine entsprechend modifizierte Durchführung der Prüfung zu veranlassen.

§ 12 Fachprüfungen, Gesamtprüfungen und Gesamtbeurteilung

- (1) Fachprüfungen sind die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen in einem Fach dienen. Gesamtprüfungen sind die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen in mehr als einem Fach dienen.
- (2) Fachprüfungen sind als Einzelprüfungen (von einzelnen Prüferinnen bzw. Prüfern) oder als kommissionelle Prüfungen (von Prüfungskommissionen) durchzuführen. Gesamtprüfungen sind als kommissionelle Prüfungen (von Prüfungskommissionen) durchzuführen. Zur Abhaltung von Fach-

- prüfungen und Gesamtprüfungen hat die Studienrektorin bzw. der Studienrektor die Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer heranzuziehen, deren Lehrbefugnis das betreffende Fach umfasst.
- (3) Die Studienrektorin bzw. der Studienrektor ist berechtigt, auch Personen mit einer gleichwertigen Lehrbefugnis einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität zur Abhaltung dieser Prüfungen heranzuziehen.
 - (4) Bei Bedarf ist die Studienrektorin bzw. der Studienrektor überdies berechtigt, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und sonstige qualifizierte Fachleute als Prüferinnen oder Prüfer heranzuziehen.
 - (5) Für kommissionelle Fachprüfungen und Gesamtprüfungen hat die Studienrektorin bzw. der Studienrektor Prüfungskommissionen zu bilden. Einer Kommission haben wenigstens drei Personen anzugehören, wobei im Fall von Gesamtprüfungen für jedes Prüfungsfach oder dessen Teilgebiet eine Prüferin oder ein Prüfer vorzusehen ist. Ein Mitglied ist zur bzw. zum Vorsitzenden der Prüfungskommission zu bestellen.
 - (6) Die Beratung über das Ergebnis einer Prüfung vor einer Prüfungskommission hat in nichtöffentlicher Sitzung der Prüfungskommission zu erfolgen, wobei im Fall von Gesamtprüfungen jedes Prüfungsfach gesondert zu beurteilen ist. Bei schriftlichen Prüfungen erfolgt die Beratung im Umlauf, sofern kein stimmberechtigtes Mitglied einen Einwand erhebt. Die Beschlüsse der Prüfungskommission werden mit Stimmenmehrheit gefasst, die oder der Vorsitzende stimmt zuletzt ab. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung über das Ergebnis in den einzelnen Fächern auch den Gesamteindruck der Prüfung zu berücksichtigen. Liegt eine Mehrheit negativer Beurteilungen vor, ist das Fach negativ zu beurteilen.
 - (7) Gelangt die Prüfungskommission zu keinem Mehrheitsbeschluss über die Beurteilung eines Faches, so ist das arithmetische Mittel aus den von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu bilden, wobei bei einem Ergebnis größer als „5 aufzurunden ist.
 - (8) Sind in einem Fach mehrere Prüfungen abzulegen, so ist die Fachnote aus den mit den ECTS-Anrechnungspunkten gewichteten Leistungsbeurteilungen zu ermitteln. Bei einem Ergebnis größer als „5 ist aufzurunden. Im Falle von Diplomstudien ist mit den Semesterstunden zu gewichten.
 - (8a) Anlässlich des Abschlusses eines Bachelor-, Diplom- oder Masterstudiums ist zusätzlich zu den Beurteilungen der einzelnen Fächer und der allfälligen wissenschaftlichen Arbeit eine Gesamtbeurteilung zu vergeben. Die Gesamtbeurteilung hat „bestanden“ zu lauten, wenn jedes Fach und die allfällige wissenschaftliche Arbeit positiv beurteilt wurden. Die Gesamtbeurteilung hat „mit Auszeichnung bestanden“ zu lauten, wenn für keine der erwähnten Studienleistungen eine schlechtere Beurteilung als „gut“ und in mindestens der Hälfte der Studienleistungen die Beurteilung „sehr gut“ vergeben wurde. Sieht das betreffende Studium eine studienabschließende Gesamtprüfung vor, so sind bei der Ermittlung der Gesamtbeurteilung auch die Beurteilungen der einzelnen Fächer der Gesamtprüfung zu berücksichtigen. Diese Regeln gelten zudem für die Ermittlung der Gesamtbeurteilung des ersten Studienabschnittes des auslaufenden Diplomstudiums Lehramt.
 - (8b) Wurde in einem Doktoratsstudium die Dissertation mit „sehr gut“ und die Defensio nicht schlechter als mit „gut“ beurteilt, lautet die Gesamtbeurteilung „mit Auszeichnung bestanden“, andernfalls lautet die Gesamtbeurteilung „bestanden“, sofern die Defensio positiv beurteilt wurde. Wenn ein Doktoratsstudium mit einem Rigorosum abschließt, so sind zusätzlich zur Beurteilung der Dissertation die Beurteilungen der beiden Fachgebiete bei der Ermittlung der Gesamtbeurteilung zu berücksichtigen. Die Gesamtbeurteilung lautet „mit Auszeichnung bestanden“, wenn die Dissertation und ein Fachgebiet mit „sehr gut“ und das andere Fachgebiet nicht schlechter als mit „gut“ beurteilt wurde, andernfalls lautet die Gesamtbeurteilung „bestanden“.
 - (8c) Anlässlich des Abschlusses eines Universitätslehrganges ist zusätzlich zu den Beurteilungen der einzelnen Fächer und der allfälligen wissenschaftlichen Arbeit („Master Thesis“) eine Gesamtbeurteilung zu vergeben. Die Gesamtbeurteilung hat „bestanden“ zu lauten, wenn jedes Fach und die allfällige wissenschaftliche Arbeit („Master Thesis“) positiv beurteilt wurden. Die Gesamtbeurteilung hat „mit Auszeichnung bestanden“ zu lauten, wenn für keine der erwähnten Studienleistungen eine

schlechtere Beurteilung als „gut“ und in mindestens der Hälfte der Studienleistungen die Beurteilung „sehr gut“ vergeben wurde. Sieht der betreffende Universitätslehrgang eine studienabschließende Gesamtprüfung vor, so sind bei der Ermittlung der Gesamtbeurteilung auch die Beurteilungen der einzelnen Fächer der Gesamtprüfung zu berücksichtigen.

- (8d) Abs. 8a gilt sinngemäß auch für die Ermittlung der Gesamtbeurteilung in gemeinsam eingerichteten Lehramtsstudien (§ 54e UG) und allfälligen Erweiterungsstudien zur Erweiterung von Lehramtsstudien (§ 54b und § 54c UG) sowie in gemeinsamen Studienprogrammen (§ 54d UG), sofern nicht spezielle Bestimmungen anderes vorsehen.
- (9) Soweit das Curriculum die Ablegung von Fachprüfungen oder von Gesamtprüfungen vorschreibt, sind die Studierenden berechtigt, sich bei der Studienrektorin bzw. dem Studienrektor innerhalb der festgesetzten Anmeldefrist zu einer Prüfung anzumelden. Die Studienrektorin bzw. der Studienrektor hat der Anmeldung zu entsprechen, wenn die bzw. der Studierende die Erfüllung der im Curriculum festgesetzten Anmeldungsvoraussetzungen nachgewiesen hat. Wenn der Anmeldung nicht entsprochen wird, hat die Studienrektorin bzw. der Studienrektor darüber auf Antrag der Studierenden mit Bescheid zu entscheiden.
- (10) Die Studierenden sind berechtigt, mit der Anmeldung Anträge zur Person der Prüferinnen oder Prüfer zu stellen (§ 59 Abs. 1 Z. 13 UG). Ab dem zweiten Antritt zu einer Prüfung ist den Anträgen hinsichtlich der Person der Prüferinnen oder Prüfer, welche Angehörige der Universität Klagenfurt sind, jedenfalls zu entsprechen. Wird dem Antrag der bzw. des Studierenden nicht entsprochen, hat die Studienrektorin bzw. der Studienrektor darüber auf Antrag der Studierenden mit Bescheid zu entscheiden.
- (11) § 11 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 13 Studienabschließende Prüfungen

- (1) Die Fächer und die Art der Ablegung der studienabschließenden Prüfungen in Bachelor-, Master- und Diplomstudien sind im jeweiligen Curriculum festzulegen. In Curricula von Master- und Diplomstudien sind entweder eine abschließende kommissionelle Gesamtprüfung oder mehrere Fachprüfungen vorzusehen. Als Prüferinnen bzw. Prüfer sind Personen gem. § 12 Abs. 2 - 4 zu bestellen.

- (2) Die folgende Fassung des Abs. 2 gilt für Studierende, die vor dem Wintersemester 2018/19 zum Doktoratsstudium zugelassen wurden. Für Studierende, die ab dem Wintersemester 2018/19 zugelassen werden, ist Abs. 2 in der geänderten Fassung (siehe unten) anzuwenden, vgl. § 25 Abs. 25.

Doktoratsstudien werden mit einer öffentlichen Defensio abgeschlossen. Eine Defensio ist eine Abschlussprüfung vor einer Prüfungskommission; nähere Bestimmungen sind im Curriculum festzulegen. Die Regelungen aus § 12 Abs. 5 und 7 sind sinngemäß anzuwenden. Als Prüferinnen bzw. Prüfer sind Personen gem. § 12 Abs. 2 und 3 zu bestellen, wobei mindestens eine Gutachterin/ein Gutachter zum Mitglied der Prüfungskommission zu bestellen ist. Die Studierenden können Anträge hinsichtlich der Person der Prüferinnen oder der Prüfer stellen. Die Betreuerinnen bzw. Betreuer können zusätzliche Mitglieder der Prüfungskommission sein, jedoch ohne Stimmrecht.

- (2) Die folgende Fassung des Abs. 2 gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2018/19 zum Doktoratsstudium zugelassen werden (vgl. § 25 Abs. 25). Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2018/19 zugelassen wurden, ist Abs. 2 in der davor geltenden Fassung anzuwenden (siehe oben).

Doktoratsstudien werden mit einer öffentlichen Defensio abgeschlossen. Eine Defensio ist eine Abschlussprüfung vor einer Prüfungskommission; nähere Bestimmungen sind im Curriculum festzulegen. Die Regelungen aus § 12 Abs. 5 und 7 sind sinngemäß anzuwenden. Als Prüferinnen bzw. Prüfer sind Personen gem. § 12 Abs. 2 und 3 zu bestellen, wobei mindestens eine Gutachterin/ein

Gutachter zum Mitglied der Prüfungskommission zu bestellen ist. Die Studierenden können Anträge hinsichtlich der Person der Prüferinnen oder der Prüfer stellen. Die Betreuerinnen bzw. Betreuer und Begleiterinnen bzw. Begleiter können zusätzliche Mitglieder der Prüfungskommission sein, jedoch ohne Stimmrecht.

§ 14 Prüfungstermine, Anmeldung zu Prüfungen und Vorziehregelung

- (1) Die Festsetzung der Prüfungstermine hat so zu erfolgen, dass den Studierenden die Einhaltung der in den Curricula festgelegten Studiendauer möglich ist. Für Prüfungen, die in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt werden, sind mindestens drei Prüfungstermine in jedem Semester anzusetzen (§ 76 Abs. 3 UG). Werden Vorlesungen nicht jedes Semester angeboten, so sind mindestens vier Prüfungstermine anzubieten, wobei mindestens ein Prüfungstermin im Semester der Abhaltung der Vorlesung nach deren Ende und mindestens ein Prüfungstermin im darauffolgenden Semester anzusetzen ist. Es ist grundsätzlich auf einen Abstand von mindestens sechs Wochen zwischen den einzelnen Prüfungsterminen zu achten. Ein kürzerer Abstand darf in begründeten Fällen gewählt werden, wenn sichergestellt ist, dass Studierenden die Wiederholung der Prüfung zum nächstfolgenden Termin möglich ist. Die Studienrektorin bzw. der Studienrektor kann die Festsetzung der Prüfungstermine für Vorlesungsprüfungen den Leiterinnen und Leitern der Vorlesungen übertragen. Die Prüfungstermine sind im elektronischen Lehrveranstaltungsanmeldesystem (ZEUS) anzulegen. Prüfungen dürfen auch am Beginn und am Ende lehrveranstaltungsfreier Zeiten abgehalten werden. Für Prüfungen, die zur Studieneingangs- und Orientierungsphase gehören, sind in jedem Semester mindestens zwei Prüfungstermine anzusetzen, wobei ein Prüfungstermin auch während der lehrveranstaltungsfreien Zeit abgehalten werden kann (§ 66 Abs. 2 UG).
- (2) Für die Anmeldung zu den Prüfungen ist eine Frist von mindestens zwei Wochen festzusetzen, welche bei Defensiones und Rigorosen spätestens fünf Wochen, bei kommissionellen Prüfungen spätestens drei Wochen und bei Fachprüfungen spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin zu enden hat. Für Vorlesungsprüfungen hat die Anmeldefrist frühestens eine Woche vor dem Prüfungstermin zu enden. Die Studienrektorin bzw. der Studienrektor kann die Festsetzung der Anmeldefristen für Vorlesungsprüfungen den Leiterinnen und Leitern der Vorlesungen übertragen.
- (3) Zusätzliche individuelle Terminvereinbarungen zwischen den Studierenden und den Prüferinnen und Prüfern sind zulässig.
- (4) Die Prüferinnen und Prüfer sind den Studierenden spätestens mit Beginn der Anmeldefrist in geeigneter Weise bekannt zu geben. Die Vertretung einer verhinderten Prüferin oder eines verhinderten Prüfers ist zulässig.
- (5) Die Studierenden sind berechtigt, sich von den Prüfungen (Vorlesungsprüfungen, Fachprüfungen, Gesamtprüfungen) bis spätestens 48 Stunden vor dem Prüfungszeitpunkt ohne Angabe von Gründen abzumelden. Die Abmeldung ist im elektronischen Lehrveranstaltungsanmeldesystem (ZEUS) vorzunehmen. Tritt die Kandidatin bzw. der Kandidat ohne fristgerechte Abmeldung nicht zur Prüfung an, ist die Prüfung nicht zu beurteilen und nicht auf die Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen. Jedoch können Studierende, die nicht durch einen triftigen Grund an der Abmeldung gehindert waren, im Fall von mündlichen Fachprüfungen oder kommissionellen Gesamtprüfungen für einen Zeitraum von sechs Wochen für die Ablegung dieser Prüfung gesperrt werden. Die Prüferin oder der Prüfer bzw. die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission haben diese Prüfungssperre aufzuheben, wenn die bzw. der Studierende nachweist, dass die Abmeldung aus triftigen Gründen unterblieben ist.
- (6) Wenn eine Studierende oder ein Studierender die Prüfung ohne wichtigen Grund abbricht, ist die Prüfung negativ zu beurteilen. Wird das Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht unmittelbar durch die Prüferin oder den Prüfer bzw. die oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission bejaht, hat die Studienrektorin bzw. der Studienrektor auf Antrag der oder des Studierenden und nach Anhörung der Prüferin oder des Prüfers bzw. der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission mit Bescheid festzustellen, ob ein wichtiger Grund vorliegt. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen

nach dem Abbruch einzubringen. Stellt die Studienrektorin bzw. der Studienrektor das Vorliegen eines wichtigen Grundes fest, so ist die Prüfung nicht zu beurteilen und auch nicht auf die Zahl der Wiederholungen anzurechnen.

- (7) Für alle Studien mit Studieneingangs- und Orientierungsphase iSd § 66 UG gilt, dass vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase weiterführende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 22 ECTS-Anrechnungspunkten absolviert werden dürfen, wobei gemäß § 78 UG anerkannte Prüfungen, andere Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen darin nicht einzurechnen sind (§ 66 Abs. 3 UG). Für in Kooperation durchgeführte Lehramtsstudien gelten diesbezüglich die im Curriculum allenfalls getroffenen Regelungen.

§ 15 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen, die in Form eines einzigen Prüfungsaktes durchgeführt werden, dreimal zu wiederholen. Bei negativer Beurteilung der letzten Wiederholung der letzten Prüfung des Studiums sind die Studierenden gemäß § 77 Abs. 2 UG berechtigt, diese ein weiteres Mal zu wiederholen. Die zweite Wiederholung einer negativ beurteilten Prüfung ist auf Antrag der oder des Studierenden kommissionell abzuhalten, ab der dritten Wiederholung gilt dies jedenfalls. Hinsichtlich der Einsetzung der Prüfungskommission und der Beurteilung der wiederholten Prüfung gilt § 12 sinngemäß.
- (2) Gesamtprüfungen müssen zur Gänze wiederholt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fächer negativ beurteilt wurde. Sonst beschränkt sich die Wiederholung auf die negativ beurteilten Fächer.
- (3) Ab der dritten Wiederholung einer Prüfung ist die Studienrektorin bzw. der Studienrektor Mitglied der Prüfungskommission und hat den Vorsitz zu führen. Handelt es sich dabei um die studienabschließende Prüfung (§ 13), hat sich die Prüfungskommission aus fünf Mitgliedern zusammensetzen.
- (3a) Wird eine Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsaktes mittels Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt, sind Studierende berechtigt, die letzte zulässige Wiederholung einer negativ beurteilten Prüfung mündlich abzulegen. Dieser Wechsel der Prüfungsmethode bedarf eines Antrages, der anlässlich der Anmeldung zur Prüfung zu stellen ist.
- (4) Im Falle einer negativ beurteilten Lehrveranstaltung gemäß § 10 Abs. 2 kann die gesamte Lehrveranstaltung bis zu dreimal wiederholt werden. Handelt es sich um die letzte Prüfung des Studiums, steht gemäß § 77 Abs. 2 UG eine weitere Wiederholung der Lehrveranstaltung zu.
- (5) Im Falle einer negativen Beurteilung der Pädagogisch-Praktischen Studien (PPS) in den Lehramtsstudien gelten die Bestimmungen gemäß § 77 Abs. 4 UG.

§ 15a Validierung von Lernergebnissen

- (1) Im Verfahren zur Validierung der Lernergebnisse von Qualifikationen nach § 78 Abs. 3 UG sind folgende Standards als Kriterien heranzuziehen:
1. der aktuelle Stand der Wissenschaft und ihrer Lehre;
 2. die im jeweiligen Curriculum festgelegten Ziele der relevanten Fächer und/oder der anderen Studienleistungen.
- (2) Die Anerkennung von beruflichen und außerberuflichen Qualifikationen durch Validierung der Lernergebnisse ist ausschließlich für Universitätslehrgänge möglich.
- (3) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die Qualifikationen nach § 78 Abs. 3 UG durch geeignete Unterlagen zu belegen (§ 78 Abs. 4 Z 3 UG). Wenn die beantragten Lernergebnisse und Kompetenzen anhand der Unterlagen nicht feststellbar sind, kann die Studienrektorin bzw. der Studien-

rektor eine Beurteilung (z. B. Validierungsgespräch, Stichprobentest, Arbeitsproben) durch fachkundige Angehörige des wissenschaftlichen Personals anordnen.

§ 16 Beurlaubung

Studierende sind berechtigt, zusätzlich zu den in § 67 Abs. 1 UG genannten Gründen bei der Studienrektorin bzw. beim Studienrektor eine Beurlaubung aus folgenden Gründen zu beantragen:

1. wenn an einem Freiwilligen Umweltschutzjahr, einem Gedenk- oder Friedens- und Sozialdienst iSd. § 22 bis 27a Freiwilligengesetz, BGBl I 2012/17 idF. BGBl I 2021/165 teilgenommen wird,
2. wenn eine mindestens vierwöchige erhebliche Beeinträchtigung der Ausübung des Studiums durch Erwerbstätigkeit oder durch eine nicht mit dem Studium in Verbindung stehende Weiterbildungs-, Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahme oder Praxis vorliegt,
3. bei Eintritt sonstiger außergewöhnlicher Lebensumstände, die eine Fortführung des Studiums vorübergehend unmöglich oder unzumutbar erscheinen lassen.

Das Vorliegen der Voraussetzungen zur Beurlaubung ist von der bzw. dem Studierenden im Antrag ausführlich zu begründen und durch entsprechende Nachweise zu belegen. Über den Antrag hat die Studienrektorin bzw. der Studienrektor längstens innerhalb von vier Wochen mit Bescheid zu entscheiden.

§ 16a Vereinbarung über die Studienleistung

Die Universität kann Studierenden, die in einem Bachelorstudium mindestens 120 ECTS-Anrechnungspunkte absolviert haben und die im vorangegangenen Studienjahr prüfungsinaktiv waren, eine Vereinbarung über die Studienleistung für dieses Studium anbieten (§ 59b UG). Das Rektorat hat die Studienprogrammleiterin bzw. den Studienprogrammleiter vor dem Anbieten einer Vereinbarung über die Studienleistung anzuhören, sofern das Anbieten der Vereinbarung über die Studienleistung nicht ohnedies durch die Studienprogrammleiterin bzw. den Studienprogrammleiter auf Grund einer Delegation durch das Rektorat erfolgt.

§ 17 Lehrveranstaltungstausch *entfällt (MBI 01.06.2022)*

§ 17a *entfällt (MBI 01.04.2020)*

§ 18 Master- und Diplomarbeiten

- (1) Das Thema der Master- bzw. Diplomarbeit ist den im Curriculum festgelegten Fächern zu entnehmen. Die bzw. der Studierende ist berechtigt, das Thema und die Betreuerin bzw. den Betreuer vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen. Das Einverständnis der vorgeschlagenen Betreuerin bzw. des vorgeschlagenen Betreuers ist vorher einzuholen.
- (2) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Lehrbefugnis (*venia docendi*), die hauptberuflich iSd § 100 Abs. 3 iVm Abs. 4 UG an der Universität Klagenfurt tätig sind, sind berechtigt und nach Maßgabe ihrer sonstigen universitären Aufgaben auch verpflichtet, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Master- und Diplomarbeiten zu betreuen und zu beurteilen. Darüber hinaus kommt dieses Recht auch Personen zu, denen die Lehrbefugnis gemäß § 103 UG von der Universität Klagenfurt erteilt wurde. Für emeritierte Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Ruhestand ergibt sich das Recht, Diplom- und

Masterarbeiten zu betreuen und zu beurteilen, aus § 104 UG. Bei Bedarf kann die Studienrektorin bzw. der Studienrektor auch geeignete wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Doktorat mit der Betreuung und Beurteilung von Master- und Diplomarbeiten aus ihrem Forschungsgebiet betrauen. Die bzw. der Studierende ist berechtigt, eine Betreuerin oder einen Betreuer nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen.

- (2a) Eine Betreuung durch zwei betreuungsbefugte Personen ist in begründeten Einzelfällen (interdisziplinäre Ausrichtung des Themas) zulässig. Die Bestellung einer zweiten Betreuerin bzw. eines zweiten Betreuers ist vorzunehmen, wenn die Arbeit im Rahmen eines Joint-, Double- oder Multiple-Degree-Programmes verfasst wird und eine zweite Betreuerin bzw. ein zweiter Betreuer vertraglich vorgesehen ist. Die Satzungsbestimmungen gelten im Übrigen gleichermaßen für die zweite Betreuerin bzw. den zweiten Betreuer.
- (3) In begründeten Fällen kann die Studienrektorin bzw. der Studienrektor nach Anhörung der Fachvertreterinnen und Fachvertreter auch Personen mit einer fachlich einschlägigen Lehrbefugnis einer anerkannten in- oder ausländischen Universität oder einer anderen den Universitäten gleichrangigen Einrichtung mit der Betreuung und Beurteilung von Diplom- und Masterarbeiten betrauen.
- (4) Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer der Master- bzw. Diplomarbeit sind von der Studienrektorin bzw. dem Studienrektor zu genehmigen. Der Antrag ist von der bzw. dem Studierenden vor Beginn der Bearbeitung zu stellen. Über den Antrag ist von der Studienrektorin bzw. dem Studienrektor innerhalb von zwei Monaten nach Einlangen zu entscheiden. Eine ablehnende Entscheidung hat in Bescheidform zu ergehen. Bis zur Einreichung (Abs. 5) ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig.
- (4a) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist mit Zustimmung der Studienrektorin bzw. des Studienrektors zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben (§ 81 Abs.3 UG) und die Einzelleistungen der Studierenden den Anforderungen an eine Master- bzw. Diplomarbeit entsprechen. Um die gesonderte Beurteilbarkeit zu gewährleisten, sind die einzelnen Teile der Arbeit jeweils von einer oder einem einzelnen Studierenden zu verfassen, die oder der ausdrücklich genannt sein muss. Auf die gemeinsame Bearbeitung des Themas insgesamt ist hinzuweisen, die Art der Zusammenarbeit ist zu beschreiben. Dies gilt auch dann, wenn getrennte Arbeiten eingereicht werden.
- (5) Die abgeschlossene Master- bzw. Diplomarbeit ist bei der Studienrektorin bzw. beim Studienrektor in elektronischer Form einzureichen. Auf Verlangen der Betreuerin oder des Betreuers ist dieser oder diesem von der Verfasserin oder dem Verfasser ein ausgedrucktes Exemplar vorzulegen. Die Übergabe an die Bibliothek der Universität erfolgt ausschließlich in elektronischer Form. Darüber hinaus wird die positiv beurteilte Master- bzw. Diplomarbeit in einem offenen, elektronisch zugänglichen Repositorium veröffentlicht.
- (6) Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Master- bzw. Diplomarbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung in Form eines Gutachtens zu beurteilen. Wird die Master- bzw. Diplomarbeit nicht fristgerecht beurteilt, hat die Studienrektorin bzw. der Studienrektor die Master- bzw. Diplomarbeit auf Antrag der bzw. des Studierenden einer anderen betreuungsbefugten Person gemäß Abs. 2 oder 3 zur Beurteilung zuzuweisen.
- (7) Sollten gem. Abs. 2a zwei Betreuer bzw. Betreuerinnen bestellt worden sein, ist die Master- bzw. Diplomarbeit von beiden zu beurteilen. Beurteilt eine oder einer der beiden die Arbeit negativ, hat die Studienrektorin bzw. der Studienrektor die Arbeit durch eine dritte Person, die die Anforderungen des Abs. 2 erfüllt, beurteilen zu lassen. Liegen zwei negative Beurteilungen vor, ist das Ergebnis negativ. In allen anderen Fällen erfolgt die Beurteilung aufgrund der abgegebenen Benotungsvorschläge. Wenn unterschiedliche Benotungsvorschläge vorliegen, ist das arithmetische Mittel aus den vorgeschlagenen Beurteilungen zu bilden, wobei bei einem Ergebnis größer als „5 aufzurunden ist. Für gemeinsame Studienprogramme (Joint-, Double- oder Multiple-Degree-Programme) gelten diesbezüglich die in der jeweiligen Kooperationsvereinbarung allenfalls getroffenen Regelungen.

- (7a) Auf Antrag der Studierenden ist eine phasenweise Beurteilung einer Master- oder Diplomarbeit nach Erreichen definierter Teilleistungen (Masterarbeitsmodule bzw. Diplomarbeitsmodule) gem. den nachfolgend genannten Bedingungen zulässig:
1. der Master- bzw. Diplomarbeit ist im Curriculum ein Arbeitsaufwand von mehr als 16 ECTS-Anrechnungspunkte zugeordnet;
 2. es ist eine Beurteilung von insgesamt höchstens drei Teilleistungen zulässig;
 3. die erste und zweite Teilleistung umfasst jeweils 8 ECTS-Anrechnungspunkte, wobei die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“ und die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten hat;
 4. die letzte Teilleistung (= eingereichte Master- bzw. Diplomarbeit) umfasst die auf die im Curriculum vorgesehene Gesamtsumme noch fehlenden ECTS-Anrechnungspunkte und ist gem. Abs. 6 und 7 zu beurteilen;
 5. sofern die Masterarbeit im Curriculum einem Fach zugeordnet ist, fließt die Note für die abgeschlossene Masterarbeit gewichtet mit der Gesamtzahl der ihr curricular zugeordneten ECTS-Anrechnungspunkte bei der Ermittlung der Fachnote gem. § 12 Abs. 8 ein;
 6. die Beurteilung von Teilleistungen einer Masterarbeit kann bei positiver Beurteilung in einem Studium nur einmal in Anspruch genommen werden.
- Die Definition der ersten und zweiten Teilleistung obliegt den jeweiligen Curricularkommissionen und ist im Mitteilungsblatt zu verlautbaren.
- (8) Die im Curriculum eines Universitätslehrganges mit Mastergrad vorgesehene abschließende schriftliche Arbeit („Master Thesis“) ist eine wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich als auch methodisch vertretbar zu bearbeiten. Auf diese Arbeiten sind die rechtlichen Bestimmungen für die in den ordentlichen Studien abzufassenden Masterarbeiten mit Ausnahme des Abs. 7a anzuwenden.
- (9) Mit der Bekanntgabe der positiven Beurteilung der Master- bzw. Diplomarbeit beginnt die zweiwöchige Frist für einen Antrag auf Ausschluss der Benützung der abgelieferten wissenschaftlichen Arbeit (§ 86 Abs. 4 UG) zu laufen.

§ 19 Dissertationen

Die folgende Fassung des § 19 gilt für Studierende, die vor dem Wintersemester 2018/19 zum Doktoratsstudium zugelassen wurden. Für Studierende, die ab dem Wintersemester 2018/19 zugelassen werden, ist § 19 in der geänderten Fassung (siehe unten) anzuwenden, vgl. § 25 Abs. 25.

- (1) Die Studierende/der Studierende hat durch die Dissertation über die an eine Diplom- oder Masterarbeit zu stellenden Anforderungen hinaus darzutun, dass sie/er die Befähigung zur selbstständigen Lösung von Problemen der aktuellen wissenschaftlichen Forschung erworben hat.
- (2) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Lehrbefugnis (venia docendi), die hauptberuflich iSd § 100 Abs. 3 iVm Abs. 4 UG an der Universität Klagenfurt tätig sind, sind berechtigt und nach Maßgabe ihrer sonstigen universitären Aufgaben auch verpflichtet, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Dissertationen zu betreuen. Darüber hinaus kommt dieses Recht auch Personen zu, denen die Lehrbefugnis von der Universität Klagenfurt gemäß §103 UG erteilt wurde. Für emeritierte Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Ruhestand ergibt sich das Recht, Dissertationen zu betreuen, aus § 104 UG. Eine Betreuung durch zwei oder mehrere betreuungsbefugte Personen ist zulässig.

- (3) In begründeten Fällen kann die Studienrektorin bzw. der Studienrektor nach Anhörung der Fachvertreterinnen und Fachvertreter auch Personen mit einer fachlich einschlägigen Lehrbefugnis einer anerkannten in- oder ausländischen Universität oder einer anderen den Universitäten gleichrangigen Einrichtung mit der Betreuung von Dissertationen betrauen.
- (4) Zur Qualitätssicherung der Dissertationsvorhaben und zur Beratung der Studienrektorin bzw. des Studienrektors werden Doktoratsbeiräte eingerichtet, die aus drei, fünf oder sieben betreuungsbefugten Personen gemäß Abs. 2 erster Satz bestehen. Die Mitglieder der jeweiligen Doktoratsbeiräte werden von der Studienrektorin bzw. vom Studienrektor für eine Funktionsperiode von drei Jahren auf der Grundlage von Vorschlägen der für die Doktoratsstudien zuständigen Curricularkommission ernannt. Die Curricularkommission erstellt diese Vorschläge nach Anhörung der fachlich zuständigen Fakultätskonferenz(en). Die unterschiedlichen Fächer eines Doktoratsstudiums sind dabei angemessen zu berücksichtigen.
 - (4a) Für jedes Doktoratsstudium wird ein Doktoratsbeirat eingerichtet. Die Zuständigkeit des jeweiligen Doktoratsbeirates umfasst die fachlich zugehörigen Dissertationsgebiete. Als Dissertationsgebiete gelten die an der AAU eingerichteten Masterstudien. Weitere Dissertationsgebiete können vom Rektorat nach Anhörung der für die Doktoratsstudien zuständigen Curricularkommission festgelegt werden, wenn hinreichend Betreuungskompetenz an der AAU vorhanden ist.
 - (4b) Für das Doktoratsstudium, das mit dem Doktorgrad „Doktorin bzw. Doktor der Philosophie“ abschließt, können mehrere, höchstens aber vier Doktoratsbeiräte eingerichtet werden. Der jeweilige Zuständigkeitsbereich wird durch die Studienrektorin bzw. den Studienrektor auf der Basis von Vorschlägen der für die Doktoratsstudien zuständigen Curricularkommission festgelegt. Die Curricularkommission erstellt diese Vorschläge nach Anhörung der fachlich zuständigen Fakultätskonferenz(en).
 - (4c) Doktoratsprogramme dienen der organisierten und themenspezifisch strukturierten Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden. Im Rahmen von Doktoratsprogrammen werden inhaltlich und didaktisch aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen zu einem Forschungsschwerpunkt angeboten. Doktoratsprogramme werden auf Antrag mehrerer betreuungsbefugter Personen vom Rektorat eingerichtet und anhand einer Gründungserklärung näher spezifiziert. Die betreuungsbefugten Personen wählen aus ihrem Kreis eine Sprecherin bzw. einen Sprecher. Diese/r hat die Aufgabe, das Doktoratsprogramm zu koordinieren. Über die Aufnahme der Studierenden in das Doktoratsprogramm entscheiden die betreuungsbefugten Mitglieder des Doktoratsprogramms mit einfacher Mehrheit auf Antrag der jeweiligen Doktorandin / des jeweiligen Doktoranden. Voraussetzung für den Antrag ist die Zulassung zum Doktoratsstudium sowie die Zustimmung der Betreuerin / des Betreuers bzw. der betreuenden Personen.
- (5) Das Dissertationsvorhaben ist von der bzw. dem Studierenden bei der Studienrektorin bzw. beim Studienrektor schriftlich einzureichen. Nach Einholung einer schriftlichen Stellungnahme des fachlich zuständigen Doktoratsbeirates entscheidet die Studienrektorin bzw. der Studienrektor über die Genehmigung des Dissertationsvorhabens. § 18 Abs. 4a gilt mit der Maßgabe, dass die Studienrektorin bzw. der Studienrektor auf der Grundlage einer Stellungnahme des Doktoratsbeirates entscheidet. Die Genehmigung des Dissertationsvorhabens ist jedenfalls Voraussetzung für den Abschluss einer Dissertationsvereinbarung, die die konkrete Ausgestaltung des Doktoratsstudiums festlegt und dokumentiert. Näheres regelt das Curriculum. Die Dissertationsvereinbarung ist zwischen der/dem Studierenden und der betreuenden Person bzw. den betreuenden Personen abzuschließen und bedarf der Genehmigung durch die Studienrektorin bzw. den Studienrektor. Die einseitige Auflösung oder wesentliche Änderungen der Dissertationsvereinbarung bedürfen ebenfalls der Genehmigung durch die Studienrektorin bzw. den Studienrektor.
- (6) Die abgeschlossene Dissertation ist bei der Studienrektorin bzw. beim Studienrektor in elektronischer Form einzureichen. Auf Verlangen der Gutachterin oder des Gutachters ist dieser oder diesem von der Verfasserin oder dem Verfasser zusätzlich ein ausgedrucktes Exemplar vorzulegen.
- (7) Die Studienrektorin bzw. der Studienrektor bestimmt auf Vorschlag des Doktoratsbeirates zwei Personen mit fachlich einschlägiger Lehrbefugnis (venia docendi) oder gleichzuhaltender Qualifikation

als Gutachter/innen. Mindestens eine/r der beiden Gutachter/innen muss eine einschlägig ausgewiesene externe Person sein, also eine, die nicht iSd § 94 Abs. 1 UG der Universität Klagenfurt angehört. Die Dissertation ist von den Gutachterinnen bzw. Gutachtern innerhalb eines Zeitraumes von höchstens vier Monaten zu beurteilen.

- (8) Beurteilt eine oder einer der beiden Gutachterinnen oder Gutachter die Dissertation negativ, hat die Studienrektorin bzw. der Studienrektor eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter heranzuziehen. Diese oder dieser hat die Dissertation innerhalb von vier Monaten zu beurteilen.
- (9) Wurden zwei oder drei Gutachterinnen oder Gutachter herangezogen und beurteilen zwei von ihnen die Dissertation negativ, ist das Ergebnis negativ. In allen übrigen Fällen erfolgt die Beurteilung der Dissertation aufgrund der abgegebenen Benotungsvorschläge. Wenn unterschiedliche Benotungsvorschläge vorliegen, ist das arithmetische Mittel aus den vorgeschlagenen Beurteilungen zu bilden, wobei bei einem Ergebnis größer als „5 aufzurunden ist.
- (10) Für Dissertationen, die ab dem 01.10.2018 eingereicht werden (vgl. § 25 Abs. 25):

Die Übergabe der positiv beurteilten Dissertation an die in § 86 Abs. 1 und Abs. 2 UG genannten Bibliotheken erfolgt ausschließlich in elektronischer Form. Darüber hinaus wird die positiv beurteilte Dissertation in einem offenen, elektronisch zugänglichen Repositorium veröffentlicht. Zu den in § 86 Abs. 4 UG genannten Gründen für den Antrag auf Ausschluss der Benützung zählt auch eine Verlagspublikation.
- (11) Mit der Bekanntgabe der positiven Beurteilung der Dissertation beginnt die zweiwöchige Frist für einen Antrag auf Ausschluss der Benützung der abgelieferten wissenschaftlichen Arbeit (§ 86 Abs. 4 UG) zu laufen.

§ 19 Dissertationen

Die folgende Fassung des § 19 gilt für Studierende, die **ab dem Wintersemester 2018/19** zum Doktoratsstudium zugelassen werden (vgl. § 25 Abs. 25). Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2018/19 zugelassen wurden, ist § 19 in der davor geltenden Fassung anzuwenden (siehe oben).

- (1) Die Studierende/der Studierende hat durch die Dissertation über die an eine Diplom- oder Masterarbeit zu stellenden Anforderungen hinaus darzutun, dass sie/er die Befähigung zur selbstständigen Lösung von Problemen der aktuellen wissenschaftlichen Forschung erworben hat.
- (2) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Lehrbefugnis (venia docendi), die hauptberuflich iSd § 100 Abs. 3 iVm Abs. 4 UG an der Universität Klagenfurt tätig sind, sind berechtigt und nach Maßgabe ihrer sonstigen universitären Aufgaben auch verpflichtet, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Dissertationen zu betreuen. Darüber hinaus kommt dieses Recht auch Personen zu, denen die Lehrbefugnis von der Universität Klagenfurt gemäß §103 UG erteilt wurde. Für emeritierte Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Ruhestand ergibt sich das Recht, Dissertationen zu betreuen, aus § 104 UG. Die Betreuung und Begleitung erfolgt durch mindestens zwei Personen, wobei die Begleiter/innen nicht die Bedingungen der Betreuungsbefugnis gemäß Satz 1 erfüllen müssen.
- (2a) Die Studienwerberin/Der Studienwerber ist berechtigt, Betreuer/innen und Begleiter/innen der Dissertation vorzuschlagen bzw. nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen. Zur Qualitätssicherung muss zum Zeitpunkt der Zulassung zum Doktoratsstudium eine vorläufige Betreuungszusage zumindest einer Betreuerin/eines Betreuers für die Dissertation vorliegen.
- (3) In begründeten Fällen kann die Studienrektorin bzw. der Studienrektor nach Anhörung der Fachvertreterinnen und Fachvertreter auch Personen mit einer fachlich einschlägigen Lehrbefugnis einer anerkannten in- oder ausländischen Universität oder einer anderen den Universitäten gleichrangigen

- gen Einrichtung mit der Betreuung von Dissertationen betrauen. Mindestens eine betreuende Person muss der Personengruppe gemäß Abs. 2 erster Satz angehören.
- (4) Zur Qualitätssicherung der Dissertationsvorhaben und zur Beratung der Studienrektorin bzw. des Studienrektors werden Doktoratsbeiräte eingerichtet, die aus drei, fünf oder sieben betreuungsbefugten Personen gemäß Abs. 2 erster Satz bestehen. Die Mitglieder der jeweiligen Doktoratsbeiräte werden von der Studienrektorin bzw. vom Studienrektor für eine Funktionsperiode von drei Jahren auf der Grundlage von Vorschlägen der für die Doktoratsstudien zuständigen Curricularkommission ernannt. Die Curricularkommission erstellt diese Vorschläge nach Anhörung der fachlich zuständigen Fakultätskonferenz(en). Die unterschiedlichen Fächer eines Doktoratsstudiums sind dabei angemessen zu berücksichtigen.
 - (4a) Für jedes Doktoratsstudium wird ein Doktoratsbeirat eingerichtet. Die Zuständigkeit des jeweiligen Doktoratsbeirates umfasst die fachlich zugehörigen Dissertationsgebiete. Die Dissertationsgebiete für die an der Universität Klagenfurt vertretenen Disziplinen werden vom Rektorat nach Anhörung der für die Doktoratsstudien zuständigen Curricularkommission festgelegt. Für die an der Universität Klagenfurt eingerichteten Masterstudien ist sicherzustellen, dass zumindest ein fachlich einschlägiges Dissertationsgebiet zur Verfügung steht.
 - (4b) Für das Doktoratsstudium, das mit dem Doktorgrad „Doktorin bzw. Doktor der Philosophie“ abschließt, können mehrere, höchstens aber vier Doktoratsbeiräte eingerichtet werden. Der jeweilige Zuständigkeitsbereich wird durch die Studienrektorin bzw. den Studienrektor auf der Basis von Vorschlägen der für die Doktoratsstudien zuständigen Curricularkommission festgelegt. Die Curricularkommission erstellt diese Vorschläge nach Anhörung der fachlich zuständigen Fakultätskonferenz(en).
 - (4c) Doktoratsprogramme dienen der organisierten und themenspezifisch strukturierten Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden. Im Rahmen von Doktoratsprogrammen werden inhaltlich und didaktisch aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen zu einem Forschungsschwerpunkt angeboten. Doktoratsprogramme werden auf Antrag mehrerer betreuungsbefugter Personen vom Rektorat eingerichtet und anhand einer Gründungserklärung näher spezifiziert. Die betreuungsbefugten Personen wählen aus ihrem Kreis eine Sprecherin bzw. einen Sprecher. Diese/r hat die Aufgabe, das Doktoratsprogramm zu koordinieren. Über die Aufnahme der Studierenden in das Doktoratsprogramm entscheiden die betreuungsbefugten Mitglieder des Doktoratsprogramms mit einfacher Mehrheit auf Antrag der jeweiligen Doktorandin / des jeweiligen Doktoranden. Voraussetzung für den Antrag ist die Zulassung zum Doktoratsstudium sowie die Zustimmung der betreuenden und begleitenden Personen.
 - (5) Das Dissertationsvorhaben ist von der bzw. dem Studierenden bei der Studienrektorin bzw. beim Studienrektor schriftlich einzureichen. Nach Einholung einer schriftlichen Stellungnahme des fachlich zuständigen Doktoratsbeirates entscheidet die Studienrektorin bzw. der Studienrektor über die Genehmigung des Dissertationsvorhabens. § 18 Abs. 4a gilt mit der Maßgabe, dass die Studienrektorin bzw. der Studienrektor auf der Grundlage einer Stellungnahme des Doktoratsbeirates entscheidet. Die Genehmigung des Dissertationsvorhabens ist jedenfalls Voraussetzung für den Abschluss einer Dissertationsvereinbarung, die die konkrete Ausgestaltung des Doktoratsstudiums festlegt und dokumentiert. Näheres regelt das Curriculum. Die Dissertationsvereinbarung ist zwischen der/dem Studierenden und den betreuenden und begleitenden Personen abzuschließen und bedarf der Genehmigung durch die Studienrektorin bzw. den Studienrektor. Die einseitige Auflösung oder wesentliche Änderungen der Dissertationsvereinbarung bedürfen ebenfalls der Genehmigung durch die Studienrektorin bzw. den Studienrektor.
 - (6) Die abgeschlossene Dissertation ist bei der Studienrektorin bzw. beim Studienrektor in elektronischer Form einzureichen. Auf Verlangen der Gutachterin oder des Gutachters ist dieser oder diesem von der Verfasserin oder dem Verfasser zusätzlich ein ausgedrucktes Exemplar vorzulegen.
 - (7) Die Studienrektorin bzw. der Studienrektor bestimmt auf Vorschlag des Doktoratsbeirates zwei Personen mit fachlich einschlägiger Lehrbefugnis (*venia docendi*) oder gleichzuhaltender Qualifikation als Gutachter/innen. Die Bestellung einer Betreuerin/eines Betreuers oder einer Begleiterin/eines

Begleiters der Dissertation als Gutachter/in ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig. Mindestens eine/r der beiden Gutachter/innen muss eine einschlägig aus-gewiesene externe Person sein, also eine, die nicht iSd § 94 Abs. 1 UG der Universität Klagenfurt angehört. Die Dissertation ist von den Gutachterinnen bzw. Gutachtern innerhalb eines Zeitraumes von höchstens vier Monaten zu beurteilen.

- (8) Beurteilt eine oder einer der beiden Gutachterinnen oder Gutachter die Dissertation negativ, hat die Studienrektorin bzw. der Studienrektor eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter heranzuziehen. Diese oder dieser hat die Dissertation innerhalb von vier Monaten zu beurteilen.
- (9) Wurden zwei oder drei Gutachterinnen oder Gutachter herangezogen und beurteilen zwei von ihnen die Dissertation negativ, ist das Ergebnis negativ. In allen übrigen Fällen erfolgt die Beurteilung der Dissertation aufgrund der abgegebenen Benotungsvorschläge. Wenn unterschiedliche Benotungsvorschläge vorliegen, ist das arithmetische Mittel aus den vorgeschlagenen Beurteilungen zu bilden, wobei bei einem Ergebnis größer als 5 aufzurunden ist.
- (10) Die Übergabe der positiv beurteilten Dissertation an die in § 86 Abs. 1 und Abs. 2 UG genannten Bibliotheken erfolgt ausschließlich in elektronischer Form. Darüber hinaus wird die positiv beurteilte Dissertation in einem offenen, elektronisch zugänglichen Repositorium veröffentlicht. Zu den in § 86 Abs. 4 UG genannten Gründen für den Antrag auf Ausschluss der Benützung zählt auch eine Verlagspublikation.
- (11) Mit der Bekanntgabe der positiven Beurteilung der Dissertation beginnt die zweiwöchige Frist für einen Antrag auf Ausschluss der Benützung der abgelieferten wissenschaftlichen Arbeit (§ 86 Abs. 4 UG) zu laufen.

§ 19a Maßnahmen bei Plagiaten oder anderem Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen

- (1) Plagiate (iSd § 51 Abs. 2 Z 31 UG) und anderes Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen (iSd § 51 Abs. 2 Z 32 UG) im Rahmen von schriftlichen Seminar- und Prüfungsarbeiten, Bachelorarbeiten sowie wissenschaftlichen Arbeiten (Master- und Diplomarbeiten, Dissertationen) sind dem Rektorat zu melden.
- (2) Tritt während der Betreuungsphase ein Plagiat oder anderes Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen im Rahmen von Master- und Diplomarbeiten sowie Dissertationen auf, ist die Betreuerin oder der Betreuer berechtigt, die Betreuung zurückzulegen.
- (3) Wird das Plagiat oder das Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen im Zuge der Beurteilung erkannt, sind Arbeiten gemäß Abs. 1 mit „Nicht genügend“ zu beurteilen. Wurde die Arbeit im Rahmen einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung abgefasst, ist die gesamte Lehrveranstaltung mit „Nicht genügend“ zu beurteilen.
- (4) Bei schwerwiegendem und vorsätzlichem Plagieren oder schwerwiegendem und vorsätzlichem anderem Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen im Rahmen von Bachelor-, Master- und Diplomarbeiten sowie Dissertationen kann das Rektorat die Studierende oder den Studierenden mit Bescheid für die Dauer von höchstens zwei Semestern vom Studium ausschließen.
- (5) Auf die im Rahmen eines Universitätslehrganges verfassten wissenschaftlichen Arbeiten („Master Thesis“) sind die Bestimmungen für Masterarbeiten anzuwenden.
- (6) Näheres ist in einer gemeinsamen Richtlinie des Rektorats für Lehre und der Studienrektorin oder des Studienrektors zu regeln.

§ 20 Nostrifizierung

- (1) Nostrifizierung ist die Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums.
- (2) Im Antrag auf Nostrifizierung an die Studienrektorin bzw. den Studienrektor gemäß den Bestimmungen des § 90 UG hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller das dem absolvierten ausländischen Studium vergleichbare inländische Studium und den angestrebten inländischen akademischen Grad zu bezeichnen.
- (3) Die dem Antrag beizufügenden Nachweise sind in einer Verordnung der Studienrektorin bzw. des Studienrektors zu regeln.
- (4) Die Studienrektorin bzw. der Studienrektor hat unter Berücksichtigung des zum Zeitpunkt des Antrages geltenden Curriculums zu prüfen, ob das ausländische Studium so aufgebaut war, dass es mit dem im Antrag genannten inländischen Studium in Bezug auf das Ergebnis der Gesamtbildung gleichwertig ist. Als Beweismittel ist auch ein Stichproben-Test zulässig, um nähere Kenntnisse über die Inhalte des ausländischen Studiums zu erzielen.
- (5) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller mit Bescheid als außerordentliche Studierende bzw. als außerordentlicher Studierender zum Studium zuzulassen und die Ablegung von Prüfungen und/oder die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit zur Herstellung der Gleichwertigkeit innerhalb einer angemessenen, im Bescheid festzulegenden Frist aufzutragen.
- (6) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat diese ergänzenden Studienleistungen an der Universität Klagenfurt zu erbringen. Bestimmungen über die Anerkennung von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten sind nicht anzuwenden.
- (7) Die Studienrektorin bzw. der Studienrektor hat die Nostrifizierung mit Bescheid auszusprechen. Im Bescheid ist festzulegen, welchem inländischen Studienabschluss der ausländische Studienabschluss entspricht, und welchen inländischen akademischen Grad die Antragstellerin oder der Antragsteller anstelle des ausländischen akademischen Grades auf Grund der Nostrifizierung zu führen berechtigt ist. Die Ausfertigung des Bescheides ist auf der Urkunde, die als Nachweis des ausländischen Studienabschlusses vorgelegt wurde, zu vermerken.
- (8) Die Studienrektorin bzw. der Studienrektor hat die Nostrifizierung bescheidmässig zu widerrufen, wenn sie insbesondere durch gefälschte Zeugnisse erschlichen worden ist.

§ 21 Universitätslehrgänge

- (1) Die Universität Klagenfurt bietet gemäß § 56 Abs. 1 UG Universitätslehrgänge (ULG) in Bereichen an, in denen sie über im jeweiligen wissenschaftlichen Kontext nachgewiesene Kompetenzen verfügt. Universitätslehrgänge müssen den wissenschaftlichen und organisatorischen Standards der Universität genügen und einen klaren Bezug zu den strategischen Zielen sowie der Weiterbildungsstrategie der Universität aufweisen. Der Betrieb der ordentlichen Studien sowie die individuelle Aufgabenerfüllung in Lehre und Forschung sind zu gewährleisten.
- (2) Die Einrichtung von Universitätslehrgängen erfolgt auf Initiative von ULG-Proponentinnen bzw. ULG-Proponenten durch Beschluss des Rektorates und die nachfolgende Erlassung des Curriculums durch den Senat. Als ULG-Proponentin bzw. ULG-Proponent kommen hauptberuflich tätige Angehörige des wissenschaftlichen Universitätspersonals der Universität Klagenfurt in Betracht. In besonders begründeten Fällen können mit Zustimmung des Rektorats auch andere Personen, insbesondere jene nach § 94 Abs. 1 Z 7 und 8 UG, als Proponentin bzw. Proponent fungieren. Im Falle eines Universitätslehrganges, dessen Curriculum die Verleihung eines akademischen Grades vorsieht, muss es sich um eine Person mit Lehrbefugnis (venia docendi) handeln.
- (3) Die Einrichtung von Universitätslehrgängen erfolgt in einem zweistufigen Verfahren.

- a) Im ersten Verfahrensschritt entscheidet das Rektorat auf Basis einer von der ULG-Proponentin bzw. vom ULG-Proponenten zu erstellenden Kurzbeschreibung des Vorhabens (Abs. 4) über die Einrichtung und über die Zuweisung des Universitätslehrganges an eine fachlich zuständige bzw. nahestehende Fakultät.
 - b) Im zweiten Verfahrensschritt (Abs. 5) erlässt der Senat auf Vorschlag der Weiterbildungskommission (Abs. 9) als entscheidungsbefugtem Kollegialorgan gem. § 25 (8) Z. 3 UG das Curriculum.
- (4) In der Kurzbeschreibung sind die geplante inhaltliche Ausrichtung des Universitätslehrgangs, der Umfang, die Gliederung und der allfällige akademische Grad (§ 87 Abs. 2 UG) oder die allfällige akademische Bezeichnung (§ 87a Abs. 1 UG), die Zielgruppe, allfällige geplante Kooperationen und der Bezug zu strategischen Zielen der Universität darzustellen. Anzuschließen sind eine begründete Einschätzung zum Bedarf, eine Stellungnahme der Institutsvorständin bzw. des Institutsvorstandes sowie der Dekanin bzw. des Dekans in Hinblick auf die Anforderungen in Abs. 1. Sollte der Universitätslehrgang von der inhaltlichen Ausrichtung her mehr als ein Institut oder mehr als eine Fakultät betreffen, sind Stellungnahmen dieser Institutsvorständinnen bzw. Institutsvorstände und dieser Dekaninnen bzw. Dekane anzuschließen. Bei Universitätslehrgängen, welche die Lehrerinnen- und Lehrerbildung betreffen, ist zusätzlich eine Stellungnahme der Leiterin bzw. des Leiters der School of Education anzuschließen.
- (5) Auf Basis des Beschlusses des Rektorates erarbeitet die ULG-Proponentin bzw. der ULG-Proponent unter Beachtung der Vorgaben des § 22 und des Muster-Curriculums einen Curriculumsentwurf. Diesem sind folgende Unterlagen anzuschließen:
1. eine nachvollziehbare Bedarfserhebung bzw. Bedarfsbegründung,
 2. ein Finanzplan mit einem Vorschlag für die Festsetzung des Lehrgangsbeitrages,
 3. der Vorschlag für eine wissenschaftliche Leiterin bzw. einen wissenschaftlichen Leiter, die bzw. der auch wirtschaftlich und organisatorisch verantwortlich ist,
 4. eine Liste der Lehrenden für die erstmalige Durchführung des Universitätslehrgangs,
 5. Stellungnahmen der facheinschlägigen Curricularkommission (allenfalls auch mehrerer Curricularkommissionen) oder von zwei Fachvertreterinnen bzw. Fachvertretern zu Fragen der inhaltlichen Ausrichtung,
 6. allenfalls der Entwurf eines Kooperationsvertrages, wenn der Universitätslehrgang zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit außerhochschulischen Rechtsträgern durchgeführt werden soll (§ 56 Abs. 4 UG),
 7. bei Universitätslehrgängen, die die Verleihung des akademischen Grades „Master of Business Administration“ nach § 87 Abs. 2 Z. 3 UG, des akademischen Grades „Executive Master of Business Administration“ nach § 87 Abs. 2 Z. 4 UG oder des akademischen Grades „Master of Laws“ nach § 87 Abs. 2 Z. 5 UG vorsehen, der Nachweis mehrerer fachlich in Frage kommender ausländischer Masterstudien,
 8. bei außerordentlichen Masterstudien, deren Arbeitsaufwand weniger als 120 ECTS-Anrechnungspunkte beträgt (§ 56 Abs. 2 UG), der Nachweis mehrerer fachlich in Frage kommender ausländischer Masterstudien.
- (6) Sämtliche Unterlagen und Schriftstücke im Rahmen des Verfahrens zur Einrichtung oder Änderung von Universitätslehrgängen sind bei der Stabsstelle für Weiterbildung einzureichen. Diese hat das Verfahren der Einrichtung und Änderung von Universitätslehrgängen zu koordinieren.
- (7) Der Curriculumsentwurf und allenfalls auch weitere Unterlagen sind unter Setzung einer angemessenen Frist zur Stellungnahme an folgende Personen bzw. Stellen zu übermitteln:
1. die Mitglieder der Weiterbildungskommission (Abs. 9),
 2. die gem. § 21 Abs. 3 lit a) zuständige Dekanin bzw. den zuständigen Dekan,

3. die Bologna-Beauftragte bzw. den Bologna-Beauftragten,
4. das Zentrum für Frauen- und Geschlechterstudien (nur Curriculumsentwurf),
5. die Studien- und Prüfungsabteilung (nur Curriculumsentwurf),
6. die Stabsstelle Rechtsangelegenheiten (nur Curriculumsentwurf),
7. den Zentralen Informatikdienst (nur Curriculumsentwurf).

Der Fachabteilung Controlling ist der Finanzplan zur Überprüfung zu übermitteln.

- (8) Die ULG-Proponentin bzw. der ULG-Proponent hat sich mit den eingelangten Stellungnahmen nachweislich zu befassen und das Curriculum entsprechend zu überarbeiten bzw. anzupassen. Danach erfolgt der Beschluss über das Curriculum durch die Weiterbildungskommission, zu deren Sitzung die ULG-Proponentin bzw. der ULG-Proponent als Auskunftsperson einzuladen ist. Sollte die Weiterbildungskommission keinen positiven Beschluss fassen, ist das Curriculum durch die ULG-Proponentin bzw. den ULG-Proponenten entsprechend zu überarbeiten.
- (9) Für Universitätslehrgänge ist vom Senat ein entscheidungsbefugtes Kollegialorgan gem. § 25 Abs. 8 Z. 3 UG einzusetzen. Das Kollegialorgan führt die Bezeichnung „Weiterbildungskommission“ (WBK) und setzt sich zusammen aus
 1. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des wissenschaftlichen Personals gem. § 94 Abs. 2 UG jeder Fakultät,
 2. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des wissenschaftlichen Personals gem. § 94 Abs. 2 UG derjenigen Organisationseinheiten, die nicht einer Fakultät zugeordnet sind und Universitätslehrgänge durchführen, und
 3. drei Studierenden gem. § 94 Abs. 1 Z 1 UG.

Darüber hinaus kann der Senat ein Senatsmitglied als weiteres Mitglied in das Kollegialorgan entsenden. Jedem Mitglied kann ad personam ein Ersatzmitglied zugeordnet werden, das derselben Vertretungsgruppe angehört.

Die Vertreterinnen und Vertreter des wissenschaftlichen Personals werden im Fall von Z. 1 vom Senat auf Vorschlag der jeweiligen Dekanin bzw. des jeweiligen Dekans, im Fall von Z. 2 auf Vorschlag der Rektorin bzw. des Rektors für eine der Funktionsperiode des Senates entsprechende Funktionsperiode ernannt. Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden werden von den zuständigen Organen nach den Bestimmungen des HSG 2014 entsendet. Das Recht der Teilnahme an den Sitzungen der Weiterbildungskommission kommt auch der Vizestudienrektorin für Weiterbildung bzw. dem Vizestudienrektor für Weiterbildung und der Stabsstelle Qualitätsmanagement sowie bei Beschlüssen über Curricula all jenen Personen und Stellen zu, denen gemäß Abs. 7 ein Stellungnahmerecht zukommt.

§ 22 Curricula von Universitätslehrgängen und deren Änderung

- (1) Im Curriculum ist festzulegen:
 1. die Bezeichnung, Zielsetzung, Dauer und Gliederung des Universitätslehrganges,
 2. die Voraussetzungen für die Zulassung,
 3. die Bezeichnung und die Anzahl der ECTS-Anrechnungspunkte der Pflicht- und allenfalls Wahlfächer sowie die von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu erreichenden Lernergebnisse,
 4. die Bezeichnung und die Anzahl der ECTS-Anrechnungspunkte der Lehrveranstaltungen,
 5. die Prüfungsordnung (§ 51 Abs. 2 Z. 25 UG),

6. allenfalls der akademische Grad gemäß § 87 Abs. 2 UG oder die akademische Bezeichnung für Absolventinnen und Absolventen gemäß § 87a Abs. 1 UG,
 7. Bestimmungen über das Thema der Master Thesis, sofern eine solche abzufassen ist,
 8. eine Höchststudiendauer, die mindestens die vorgesehene Studienzeit zuzüglich zwei Semester umfasst (§ 56 Abs. 7 UG).
- (2) Das Rektorat kann durch Verordnung für Gruppen von fachlich verwandten Universitätslehrgängen die Ablegung einer ULG-Berechtigungsprüfung vorsehen. Hinsichtlich Umfang, Inhalt, Durchführung und Zulassungsvoraussetzungen hat sich das Rektorat an den Vorgaben für die Studienberechtigungsprüfung gem. § 64a UG sowie an den besonderen Anforderungen der Fort- oder Weiterbildung zu orientieren.
- (3) Im Curriculum kann festgelegt werden:
1. der Nachweis besonderer Vorkenntnisse für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen,
 2. Bestimmungen über die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis, der eine entsprechende Anzahl von ECTS-Anrechnungspunkten zuzuordnen ist,
 3. die Möglichkeit, den Universitätslehrgang in Form einer geschlossenen Lehrgangsguppe durchzuführen,
 4. die Einrichtung eines wissenschaftlichen Beirates zur fachlichen Beratung der Lehrgangsleiterin bzw. des Lehrgangsleiters.
- (4) Das vom Senat beschlossene Curriculum ist im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt zu verlautbaren und tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.
- (5) Bei geplanten Änderungen eines Curriculums ist die Weiterbildungskommission zu befassen, die auf Basis einer Textgegenüberstellung entscheidet, ob es sich bei der Änderung um eine geringfügige Änderung oder um eine Neueinrichtung handelt. Eine Neueinrichtung liegt jedenfalls vor, wenn eine grundlegende Änderung der inhaltlichen Ausrichtung oder der Prüfungsordnung vorliegt. Im Fall von geringfügigen Änderungen kann die Weiterbildungskommission im Vorfeld der Entscheidung ihrerseits Stellungnahmen einzelner Stellen gem. § 21 Abs. 7 einholen. Abs. (4) gilt auch im Fall von Änderungen des Curriculums.

§ 22a Durchführung von Universitätslehrgängen

- (1) Ein Universitätslehrgang darf nur durchgeführt werden, wenn die für eine Kostendeckung vorgesehene Mindestteilnehmer- bzw. Mindestteilnehmerinnenzahl erreicht ist. Ausnahmen können bei Vorlage einer entsprechend angepassten Kalkulation durch das zuständige Rektoratsmitglied ermöglicht werden.
- (2) Nach Beschluss des Curriculums durch den Senat ist die wissenschaftliche Leiterin bzw. der wissenschaftliche Leiter durch das Rektorat aus dem Kreis der hauptberuflich tätigen Angehörigen des wissenschaftlichen Universitätspersonals der Universität Klagenfurt zu bestellen. In besonders begründeten Fällen können mit Zustimmung des Rektorats auch andere Personen, insbesondere jene nach § 94 Abs. 1 Z 7 und 8 UG, als Leiterin bzw. Leiter fungieren. Im Falle eines Universitätslehrganges, dessen Curriculum die Verleihung eines akademischen Grades vorsieht, muss es sich um eine Person mit Lehrbefugnis (*venia docendi*) handeln. Die Bestellung und die damit verbundene Vollmacht gemäß § 28 UG wird im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt verlautbart. Die Abgeltung der Leitungsfunktion erfolgt gemäß der Abgeltungssätze, die vom Rektorat festzulegen sind.
- (3) Die Studienrektorin bzw. der Studienrektor überträgt unter Beibehaltung ihrer bzw. seiner Fachaufsicht und Weisungsbefugnis folgende in ihren bzw. seinen Zuständigkeitsbereich (§ 2 Abs. 5) fallende Aufgaben an die wissenschaftliche Leiterin bzw. den wissenschaftlichen Leiter:

1. Organisation des jeweiligen Lehrangebots unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Lehrveranstaltungsfeedbacks durch Studierende sowie Verwaltung des Lehrbudgets,
 2. Zulassung zu Fachprüfungen und Gesamtprüfungen,
 3. Zusammenstellung von Prüfungskommissionen,
 4. Festsetzung von Prüfungsterminen und Anmeldefristen,
 5. Überprüfung der Anträge auf Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse.
- (4) *entfällt (MBI 16.5.2018)*
- (5) Im Falle einer Zusammenarbeit gemäß § 56 Abs. 4 UG hat die Lehrgangsführerin bzw. der Lehrgangsführer dafür zu sorgen, dass die universitären Bestimmungen über die Durchführung von Universitätslehrgängen bei der Zusammenarbeit mit außerhochschulischen Rechtsträgern eingehalten werden.
- (6) Die Betrauung einer an der Universität Klagenfurt tätigen Universitätslehrerin bzw. eines an der Universität Klagenfurt tätigen Universitätslehrers mit Lehre in Universitätslehrgängen bedarf der Zustimmung der Leiterin bzw. des Leiters der betreffenden Organisationseinheit. Diese bzw. dieser hat zu bestätigen, dass durch die Lehrtätigkeit in Universitätslehrgängen die Erfüllung der Dienstpflichten in Forschung und Lehre nicht beeinträchtigt wird. Die Abgeltung für die Lehrtätigkeit erfolgt im Rahmen der durch das Rektorat festgelegten Abgeltungssätze.
- (7) Anträge auf Zulassung zu Universitätslehrgängen sind der Vizestudienrektorin für Weiterbildung bzw. dem Vizestudienrektor für Weiterbildung zur Prüfung vorzulegen.
- (8) In besonderen Härtefällen kann die Vizestudienrektorin bzw. der Vizestudienrektor für Weiterbildung auf Antrag der bzw. des Studierenden eines Universitätslehrganges die im Curriculum festgelegte Höchststudiendauer (§ 22 Abs. 1 Z 8) um maximal zwei Semester verlängern.

§ 23 Evaluation von Universitätslehrgängen

- (1) Die Lehrgangsführung hat einmal pro Lehrgangsdurchgang bzw. bei einsemestrigen Lehrgängen einmal pro Jahr einen Evaluationsbericht zu erstellen und dem zuständigen Kollegialorgan des Senats und der Vizestudienrektorin für Weiterbildung bzw. dem Vizestudienrektor für Weiterbildung zu übermitteln. Der Bericht wird im zuständigen Kollegialorgan des Senats diskutiert und dieses meldet das Ergebnis der Diskussion sowie allfällige Änderungsvorschläge an die Lehrgangsführung zurück.
- (2) Der Evaluationsbericht umfasst folgende Bereiche:
1. Feedback der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, orientiert an der Lehrveranstaltungsevaluation der Universität Klagenfurt,
 2. Feedback der Lehrenden,
 3. inhaltliche Konzeptreflexion in Hinblick auf die im Curriculum festgelegte Zielsetzung,
 4. wesentliche Kennzahlen,
 5. Umsetzungsplan für allfällige Verbesserungsmaßnahmen,
 6. Einschätzung des Bedarfs an einem weiteren Durchgang im Hinblick auf gesellschaftliche und finanzielle Rahmenbedingungen sowie strategische Ziele der Universität.

§ 24 Kooperationsschulen

Das Rektorat ist berechtigt, jenen Schulen, die mit den Lehramtsstudierenden und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der AAU in Forschungsfragen zur Schul- und Unterrichtsentwicklung sowie der Umsetzung und Erprobung von Projekten und Forschungsarbeiten im schulisch-praktischen Bereich kooperieren, die Bezeichnung ‚Kooperationsschule der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt‘ zu verleihen.

§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Bestimmungen dieses Satzungsteils treten mit dem auf die Verlautbarung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.
- (2) Damit tritt der Satzungsteil B „Studienrechtliche Bestimmungen“, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 16.06.2004, 23. Stück, Nr. 220, Beilage 3a, zuletzt geändert durch Mitteilungsblatt vom 01.04.2009, 14. Stück, Nr. 104.1, außer Kraft.
- (3) Der Satzung in ihrer geltenden Fassung widersprechende Bestimmungen in den Curricula sind aufgehoben, die diesbezüglichen Bestimmungen der Satzung sind anzuwenden. Bei vorzunehmenden Änderungen der Curricula sind diese an die geänderten Satzungsbestimmungen formell anzugleichen.
- (4) § 3 Abs. 6 und § 6 Abs. 2 in der Fassung Mitteilungsblatt vom 20.10.2010, 2. Stück, Nr. 10.6, treten mit dem auf die Verlautbarung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.
- (5) § 15 Abs. 1 in der Fassung Mitteilungsblatt vom 19.10.2011, 2. Stück, Nr. 12, ist auf Prüfungen anzuwenden, die ab dem 1. Oktober 2011 zum ersten Mal abgelegt werden. Andere Prüfungen können entsprechend der bisher geltenden Satzungsbestimmung viermal wiederholt werden.
- (6) § 1 Abs. 2 und § 8a in der Fassung Mitteilungsblatt vom 20.06.2012, 20. Stück, Nr. 117.2, sind erstmalig für das Wintersemester 2012/2013 anzuwenden.
- (7) § 13 Abs. 2 und § 19 in der Fassung Mitteilungsblatt vom 20.6.2012, 20. Stück, Nr. 117.2, treten mit dem auf die Verlautbarung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft und sind erstmalig anzuwenden für Studierende, die ein Doktoratsstudium nach den Vorschriften eines Curriculums beginnen, das ab dem 1.10.2012 in Kraft tritt.
- (8) § 21 Abs. 1, 4 (1. Absatz sowie Z. 1 und 2) und § 23 Abs. 1 in der Fassung Mitteilungsblatt vom 16.10.2013, 2. Stück, Nr. 16.3, treten mit dem auf die Verlautbarung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.
- (9) § 4 Abs. 2 in der Fassung Mitteilungsblatt vom 04.12.2013, 5. Stück, Nr. 39.1, tritt mit dem auf die Verlautbarung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.
- (10) Die Passage zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis sowie § 3 Abs. 3, §§ 5, 6, 7, 10 Abs. 2 und Abs. 6, § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 16.07.2014, 22. Stück, Nr. 148.1, treten mit dem auf die Verlautbarung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft. § 5 in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 16.07.2014, 22. Stück, Nr. 148.1, ist anzuwenden auf Curricula und deren Änderungen, die ab dem 01.10.2014 zu genehmigen sind.
- (11) § 5 Abs. 2 Z. 7, § 9 Abs. 3a, § 9a, § 19 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 7 in der Fassung Mitteilungsblatt vom 04.02.2015, 9. Stück, Nr. 65.1, treten mit dem auf die Verlautbarung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft. § 19 Abs. 4, Abs. 4a und Abs. 4b in der Fassung Mitteilungsblatt vom 04.02.2015, 9. Stück, Nr. 65.1, treten mit dem auf die Verlautbarung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft und gelten für die ab 01.10.2015 eingerichteten Doktoratsbeiräte.
- (12) Die Dissertationsvorhaben, die in die Zuständigkeit der bis 30.09.2015 eingerichteten Doktoratsbeiräte fielen, sind von der Studienrektorin bzw. vom Studienrektor nach Anhörung der Fachvertreterinnen und Fachvertreter entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt den ab 01.10.2015 eingerichteten Doktoratsbeiräten gemäß § 19 Abs. 4 in der Fassung Mitteilungsblatt vom 04.02.2015, 9. Stück, Nr. 65.1, zuzuordnen.

- (13) § 2 Abs. 5 und Abs. 6, § 3 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 6, § 6 Abs. 2 und Abs. 3, § 10 Abs. 6, § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 9, Abs. 10 und Abs. 11, § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 6, § 15, § 16, § 17a, § 18 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4a und Abs. 6, § 19 Abs. 2 und Abs. 5 in der Fassung Mitteilungsblatt vom 18.03.2015, 12. Stück, Nr. 86.1, treten mit dem auf die Verlautbarung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft. § 14 Abs. 5 in der Fassung Mitteilungsblatt vom 18.03.2015, 12. Stück, Nr. 86.1, tritt mit 01.10.2015 in Kraft.
- (14) § 5 Abs. 2, § 8a, § 9 Abs. 3, Abs. 3a und Abs. 5, § 15 Abs. 5 und § 19 Abs. 4c und Abs. 5 in der Fassung Mitteilungsblatt vom 16.12.2015, 6. Stück, Nr. 43.1 treten mit dem auf die Verlautbarung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.
- (15) §§ 21, 22, 22a und 23 in der Fassung Mitteilungsblatt vom 16.12.2015, 6. Stück, Nr. 43.1, treten mit 01.01.2016 in Kraft und sind für die Universitätslehrgänge anzuwenden, die ab diesem Zeitpunkt neu eingerichtet werden. Die geänderten Bestimmungen sind weiters unter Beachtung des jeweils vom Senat erlassenen Muster-Curriculums für diejenigen Universitätslehrgänge anzuwenden, die nach dem 31.03.2017 mit einem neuerlichen Durchgang beginnen. Universitätslehrgänge, die in jedem Semester eine Zulassung vorsehen, sind spätestens ab 01.03.2017 entsprechend den geänderten Bestimmungen unter Beachtung des jeweils vom Senat erlassenen Muster-Curriculums einzurichten und durchzuführen.
- (16) § 12 Abs. 8 erster Satz in der Fassung Mitteilungsblatt vom 17.02.2016, 10. Stück, Nr. 66.1, ist auf Fächer anzuwenden, die ab dem 01.03.2016 absolviert werden.
- (17) § 12 Abs. 7, § 12 Abs. 8 (ausgenommen erster Satz), § 19 Abs. 9, § 21 Abs. 2, § 22a Abs. 2 in der Fassung Mitteilungsblatt vom 17.02.2016, 10. Stück, Nr. 66.1, treten mit dem auf die Verlautbarung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.
- (18) Die Änderung der Überschrift von § 14 sowie § 14 Abs. 7 in der Fassung Mitteilungsblatt vom 06.07.2016, 21. Stück, Nr. 122.1, treten mit 01.10.2016 in Kraft.
- (19) § 2 Abs. 5 Z. 24, § 3 Abs. 3 Z. 2 und § 14 Abs. 2 erster Satz in der Fassung Mitteilungsblatt vom 06.07.2016, 21. Stück, Nr. 122.1, treten mit dem auf die Verlautbarung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.
- (20) § 4 Abs. 2 in der Fassung Mitteilungsblatt vom 21.12.2016, 7. Stück, Nr. 46.2, tritt mit dem auf die Verlautbarung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.
- (21) § 2 Abs. 1, Abs. 5 Z. 33 und Abs. 6, § 3 Abs. 3 Z. 8, § 5 Abs. 2, § 14 Abs. 1, § 18 Abs. 2, Abs. 4 und Abs. 5, § 19a, § 22 Abs. 3 sowie § 24 in der Fassung Mitteilungsblatt vom 02.11.2017, 3. Stück, Nr. 19, treten mit dem auf die Verlautbarung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.
- (22) § 12 Abs. 8a bis 8d treten mit dem der Verlautbarung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft und sind auf alle Studienabschlüsse bzw. Studienabschnittsabschlüsse ab dem 01.03.2018 anzuwenden. Als Studienabschluss bzw. Abschluss eines Studienabschnittes gilt jenes Datum, an dem die Beurteilung der letzten curriculumsgemäß zu erbringenden Leistung erfolgt.
- (23) § 10 Abs. 2 in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 07.02.2018, 9. Stück, Nr. 63.1, gilt für alle Lehrveranstaltungen ab dem Sommersemester 2018. § 18 Abs. 2 in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 07.02.2018, 9. Stück, Nr. 63.1, tritt mit dem auf die Verlautbarung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.
- (24) Bestimmungen zu Erweiterungscurricula:
1. § 5 Abs. 2 Z. 7, § 9 Abs. 3a und § 9a treten mit Ablauf des 28. Feber 2018 außer Kraft.
 2. Alle an der Universität Klagenfurt eingerichteten Erweiterungscurricula treten mit Ablauf des 30. September 2020 außer Kraft, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist.
 3. Eine Änderung der mit 1. Oktober 2017 an der Universität Klagenfurt eingerichteten Erweiterungscurricula ist unzulässig.

4. Das Erweiterungscurriculum "Public Health und Palliative Care" tritt mit Ablauf des 28. Feber 2018 außer Kraft. Studierende dieses Erweiterungscurriculums sind berechtigt, dieses bis 30. November 2019 abzuschließen.
 5. Studierende, die zu einem Bachelorstudium zugelassen sind, sind bis einschließlich 30. September 2020 berechtigt, sich für Erweiterungscurricula zu registrieren und diese bis zum 30. April 2022 abzuschließen. Voraussetzung für die Registrierung zu einem Erweiterungscurriculum ist die erfolgreiche Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase im jeweiligen Bachelorstudium.
 6. Studierende des Bachelorstudiums Philosophie (Beilage 3 zum Mitteilungsblatt 2015/16, 13. Stück, Nr. 81.3. vom 06.04.2016) können auch nach Ablauf der Frist zum Abschließen ihres verpflichtend gewählten Erweiterungscurriculums, abweichend von § 10 Abs. 4 lit. b des Curriculums, einen Antrag auf individuelles Erweiterungscurriculum iSd § 10 Abs. 4 stellen, wenn sie Lehrveranstaltungen des geplanten individuellen Erweiterungscurriculums bereits absolviert haben.
 7. Curricula der Bachelorstudien, in denen die Möglichkeit zur Absolvierung eines "integrierten Erweiterungscurriculums" vorgesehen ist, sind so rechtzeitig zu ändern, dass sie spätestens mit Wintersemester 2020/21 in Kraft treten.
 8. Positiv beurteilte Prüfungen, die Studierende für ein Erweiterungscurriculum abgelegt haben, welches sie aus rechtlichen Gründen nicht mehr erfolgreich abschließen können, sind nach Maßgabe der studienrechtlichen Bestimmungen für das freie Wahlfach bzw. bei Gleichwertigkeit für das ersatzweise gewählte gebundene Wahlfach im jeweiligen Bachelorstudium anzuerkennen.
 9. § 8a tritt mit 30.09.2019 außer Kraft.
- (25) § 13 Abs. 2, § 19 Abs. 2, 2a, 3, 4a, 4c, 5 und 7 in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 18.04.2018, 14. Stück, Nr. 92.2, gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2018/19 zum Doktoratsstudium zugelassen werden. § 19 Abs. 10 in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 18.04.2018, 14. Stück, Nr. 92.2, gilt für Dissertationen, die ab dem 01.10.2018 eingereicht werden.
- (26) Die § 1, § 2, § 15 Abs. 5, § 18 Abs. 2a und Abs. 7, § 21 Abs. 8 und Abs. 9, § 22 Abs. 1 und Abs. 3, § 22a und § 23 Abs. 1 in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 16.05.2018, 16. Stück, Nr.103, treten mit dem auf die Verlautbarung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft. § 18 Abs. 8 in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 16.05.2018, 16. Stück, Nr. 103, gilt für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die ab dem WS 2018/19 zum Universitätslehrgang zugelassen werden. Änderungen von Curricula für Universitätslehrgänge, die aufgrund der im Mitteilungsblatt vom 16.05.2018, 16. Stück, Nr. 103, verlautbarten Satzungsänderungen erforderlich sind, sind bis 30. Juni 2019 zu verlautbaren.
- (27) § 2 Abs. 5, § 3 Abs. 3 und § 13 Abs. 2 (beide Fassungen) in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27.06.2018, 20. Stück, Nr. 124.1, treten mit dem auf die Verlautbarung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.
- (28) § 3 Abs. 1, Abs. 1a, Abs. 3 Z. 9, § 19 Abs. 4 (beide Fassungen) sowie § 25 Abs. 24 in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 17.04.2019, 15. Stück, Nr. 95.1 treten mit dem auf die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft. § 3 Abs. 1 und Abs. 1a sowie § 19 Abs. 4 (beide Fassungen) sind erstmalig auf die mit 1. Oktober 2019 beginnenden Funktionsperioden der Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter, deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie der Doktoratsbeiräte anzuwenden
- (29) § 13 Abs. 2 (Fassung für Studierende, die vor dem Wintersemester 2018/19 zum Doktoratsstudium zugelassen wurden) in der Fassung vom Mitteilungsblatt vom 17.04.2019, 15. Stück, Nr. 95.1, tritt mit 01.10.2019 in Kraft. Auf die bis zu diesem Zeitpunkt begonnenen Verfahren zur Bestellung der Prüferinnen und Prüfer ist § 13 Abs. 2 in der bisher geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

- (30) § 6 in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 17.07.2019, 23. Stück, Nr. 131.1, tritt mit dem auf die Verlautbarung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.
- (31) § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 5 Z 21a, § 3 Abs. 2a, Abs. 3 Z 9 und Abs. 6, § 5 Abs. 1 Z 17, § 8 Abs. 4, § 9 Abs. 4, § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 3a, § 18 Abs. 6, Abs. 7a, Abs. 8 und Abs. 9, § 19 Abs. 11 (beide Fassungen), § 22 Abs. 1 Z 8, Abs. 2 und Abs. 2a und § 22a Abs. 8 in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 01.04.2020, 15. Stück, Nr. 81.1, treten mit dem auf die Verlautbarung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt § 17a außer Kraft.
- (32) § 2 Abs. 7, § 3 Abs. 1, § 3 Abs. 3 Z 5a, § 3 Abs. 6, die Überschrift des § 7, § 7 Abs. 1, § 7 Abs. 4, § 7 Abs. 5, § 8 Abs. 1, § 8 Abs. 2, § 10 Abs. 6, § 14 Abs. 1, § 14 Abs. 4, § 16, § 19a Abs. 1 und § 23 in der Fassung Mitteilungsblatt vom 15.12.2021, 7. Stück, Nr. 31.2, treten mit dem auf die Verlautbarung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft. § 7 Abs. 3 und § 21 Abs. 9 in der Fassung Mitteilungsblatt vom 15.12.2021, 7. Stück, Nr. 31.2, treten mit 1. Feber 2022 in Kraft.
- (33) § 1, § 2 Abs. 5 Z. 11, 12, 15, 24, 24a, 29 und 32, § 3 Abs. 3 Z. 2, § 4 Abs. 6 und Abs. 7, § 5 Abs. 1 Z. 2, 5, 7, 9 und 13, Abs. 2 Z. 2, 3, 4 und 5 sowie Abs. 3, § 6 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 5, § 7 Abs. 4, § 8 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 4, § 10 Abs. 1 und Abs. 7, § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 6, § 13 Abs. 2 idF., die auf vor dem Wintersemester 2018/19 zugelassene Studierende anzuwenden ist, § 13 Abs. 2 idF., die auf ab dem Wintersemester 2018/19 zugelassene Studierende anzuwenden ist, § 14 Abs. 7, § 15 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4, § 16, § 17, § 18 Abs. 1, § 19 Abs. 10 idF., die auf vor dem Wintersemester 2018/19 zugelassene Studierende anzuwenden ist, § 19 Abs. 10 idF., die auf ab dem Wintersemester 2018/19 zugelassene Studierende anzuwenden ist, § 21 Abs. 1, Abs. 4, Abs. 5 Z. 6, 7 und 8 sowie Abs. 7 Z. 5, § 22 Abs. 1 Z. 6 und 8, Abs. 2 und Abs. 2a sowie § 22a Abs. 5 in der Fassung Mitteilungsblatt vom 01.06.2022, 19. Stück, Nr. 92.2, treten mit dem auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.
- (34) § 1, § 2 Abs. 5 Z. 15, 24 und 24a, § 3 Abs. 3 Z. 2, § 5 Abs. 2 Z. 2 in der Fassung bis zum Inkrafttreten der Satzungsbestimmungen gemäß Abs. 33, veröffentlicht im Mitteilungsblatt vom 01.06.2022, 19. Stück, Nr. 92.2, § 5 Abs. 3, § 6 Abs. 2, § 8 Abs. 5, § 14 Abs. 7, § 15 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4, § 16 und § 18 Abs. 1 in der Fassung Mitteilungsblatt vom 01.06.2022, 19. Stück, Nr. 92.2, sind ab dem Studienjahr 2022/23 und auf die dafür durchzuführenden Aufnahme-, Eignungs- und Zulassungsverfahren sowie die Zulassungen für Studien für das Studienjahr 2022/23 anzuwenden. Bis dahin sind die Bestimmungen in der Fassung vor der Verlautbarung im Mitteilungsblatt vom 01.06.2022, 19. Stück, Nr. 92.2, anzuwenden.
- (35) § 22 Abs. 2 idF. vor der Verlautbarung im Mitteilungsblatt vom 01.06.2022, 19. Stück, Nr. 92.2, ist bis 30. September 2023 auf jene Universitätslehrgänge anzuwenden, die gemäß § 143 Abs. 87 UG idF. BGBl I 2021/177 eingerichtet wurden.
- (36) § 7 Abs. 3 und § 21 Abs. 9 in der Fassung Mitteilungsblatt vom 07.12.2022, 5. Stück, Nr. 33.2, treten mit dem auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft. Sollte die Zusammensetzung des Beratenden Kollegialorgans – Curricula (BEKO-C) und der Weiterbildungskommission (WBK) zum 01.01.2023 nicht den Vorgaben des § 7 Abs. 3 bzw. des § 21 Abs. 9 in der Fassung Mitteilungsblatt vom 07.12.2022 entsprechen, sind die Ernennungen der jeweiligen Fakultätsvertreterinnen und Fakultätsvertreter bis spätestens 31.03.2023 vorzunehmen.
- (37) Die Änderung in § 2 Abs. 1, § 16a und § 18 Abs. 5 in der Fassung Mitteilungsblatt vom 05.07.2023, 20. Stück, Nr. 121.1, treten mit dem auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft. § 16a ist auf jene Studierende anzuwenden, die ab dem Wintersemester 2022/23 zu einem Bachelorstudium zugelassen wurden bzw. werden. Der in § 18 Abs. 5 angefügte Satz ist auf Master- und die Diplomarbeiten anzuwenden, die ab dem 1.10.2023 eingereicht werden. § 15a sowie die Änderungen in § 19 Abs. 6 jeweils in den Fassungen für Studierende, die vor und ab dem Wintersemester 2018/19 zum Doktoratsstudium zugelassen wurden und werden, in der Fassung Mitteilungsblatt vom 05.07.2023, 20. Stück, Nr. 121.1, treten mit 1. Oktober 2023 in Kraft. § 3 Abs. 3 Z 7

in der Fassung des Mitteilungsblatts vom 05.07.2023, 20. Stück, Nr. 121.1, tritt mit dem auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt folgenden Tag außer Kraft.